

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Anlage: Windpark Haunetal-Stärklos
Standort: Haunetal-Wehrda
Projekt: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen
Antrag vom: 14.12.2018, hier eingegangen am 29.01.2019

Stellungnahmen der Fachbehörden

Stand: 19.05.2020

1. Stellungnahme Landkreis Hersfeld-Rotenburg - Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - vom 11.02.2019
2. Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - vom 22.02.2019
3. Stellungnahme Dez. 34 - Bergaufsicht - vom 25.02.2019
4. Stellungnahme Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - vom 26.02.2019
5. Stellungnahme Dez. 21 - Regionalplanung - vom 28.02.2019
6. Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege - Bau- und Kunstdenkmalpflege - vom 28.02.2019
7. Stellungnahme Landkreis Hersfeld-Rotenburg - Fachdienst Bauordnung Bauaufsicht - vom 05.03.2019
8. Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vom 11.03.2019
9. Stellungnahme Dez. 22 - Verkehr - vom 19.03.2019
10. Stellungnahme Landkreis Hersfeld-Rotenburg - Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz - vom 24.07.2019
11. Stellungnahme Dez. 25 - Landwirtschaft, Fischerei - vom 13.08.2019
12. Stellungnahme Dez. 31.2 - Altlasten, Bodenschutz - vom 16.08.2019
13. Stellungnahme Dez. 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz - vom 21.08.2019
14. Stellungnahme Dez. 35.1 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - vom 29.08.2019
15. Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - vom 30.08.2019
16. Stellungnahme Landkreis Hersfeld-Rotenburg - Fachdienst Bauordnung Denkmalschutz - vom 11.09.2019
17. Stellungnahme Dez. 26 - Forsten, Jagd - vom 27.02.2020
18. Stellungnahme Dez. 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz - vom 02.03.2020
19. Stellungnahme Dez. 33.2 - Lärm - vom 04.03.2020

20. Ergänzende Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung
Archäologie - vom 20.04.2019



003000023650



Landkreis
Hersfeld-Rotenburg
Der Kreisausschuss

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

Regierungspräsidium Kassel
Postfach 1861
36228 Bad Hersfeld

Regierungspräsidium Kassel
Abt. III / Bad Hersfeld

12. Feb. 2019

AL	AB	31.2	31.4	31.6	32.2
33.2	34	35.2	11.1	11.2	PR

*Lu 1302
TK 10000/1000
zu*

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Juwi AG
Anlage: Windpark Haunetal-Stärklos
Standort: Haunetal-Wehrda (Landkreis Hersfeld-Rotenburg)
Projekt: Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen
Antrag vom: 14.12.2018, hier eingegangen am 29.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Unterlagen sind für unsere Belange vollständig.

Abschließende Stellungnahme:

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden:

Das Brandschutzkonzept/-nachweis (index A) Typ Vestas V150 mit Stand vom 04.07.2018 erstellt durch Steinhofer Ingenieurgesellschaft mbH, 93047 Regensburg, wird zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die Ergänzungen sind unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Martin Orf
Gefahrenverhütungsbeauftragter

*excel
Beurteilung*

Fachdienst:
**Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz**
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:
Martin Orf
Zimmer 305
Telefon 06621 87-2505
Telefax 06621 87-572501
martin.orf@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
landkreis@hef-rof.de
www.hef-rof.de

11.02.2019

Unser Schreiben/Zeichen:
2.51 or/
Ihr Schreiben/Zeichen:
33.2 53e 621 1.0 juwi WP
Haunetal_Stärklos/WE

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo. - Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache.

Bürgerservice-Büros

Bad Hersfeld und
Rotenburg a.d. Fulda:
Mo. - Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. - Fr. 8.00 - 17.30 Uhr

Zulassungsstelle

An der Haune 8, Bad Hersfeld
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg
BLZ 532 500 00
Konto Nr. 31
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER
Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto Nr. 212477607
IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07
BIC: PBNKDEFF

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketzlerbach 10 | 35037 Marburg

Regierungspräsidium Kassel
Herr Weber
Postfach 1861
36228 Bad Hersfeld

Aktenzeichen 19/16
Bearbeiter/in Dr. Eveline Saal
Durchwahl (06421) 68515-36
Fax (06421) 68515-51
E-Mail eveline.saal@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen 33.2 53e 621 1.0 juwi_WP Haunetal-
Stärklos/We
Ihre Nachricht 04.02.2019
Datum 22. Februar 2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: Juwi AG
Anlage: WP Haunetal-Stärklos, Standort der Anlage: Haunetal-Wehrda
Hier: Errichtung von 2 Windkraftanlagen in Haunetal-Wehrda

Sehr geehrter Herr Weber, sehr geehrte Frau Kromm,

im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung teile ich Ihnen mit, dass die Unterlagen hinsichtlich der Belange der Bodendenkmalpflege vollständig sind.

Zu Ihrer Zwischeninformation halte ich frühzeitig fest, dass bei der derzeit bestehenden Planung im Bereich der WEA 6 ein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört wird. Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG).

Bereits am 26.4.2017 fand eine gemeinsame Begehung des Bereichs der geplanten WEA 6 auf der Werngeskuppe in der Gemarkung Wehrda durch meinen Vorgänger Bezirksarchäologe Herr Dr. Sippel/Landesamt für Denkmalpflege zusammen mit Frau Schwoch/Fa. BÖF, Frau Salem/Fa. Juwi und weiteren Personen statt. Die dabei im Waldgelände sichtbare Wallanlage aus unbestimmter vor- oder frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeit wurde von Herrn Dr. Sippel als Bodendenkmal eingestuft, was auch in ausführlicher E-Mail am 27.4.2017 an Frau Salem und Frau Schwoch gemeldet wurde.

In gleicher E-Mail wies Herr Dr. Sippel bereits frühzeitig auf die nötige Schonung des Bodendenkmals und auf Konfliktpotential hin: „Bei der gegenwärtigen Planung würde das neuentdeckte Bodendenkmal durch die Bebauung beschädigt oder vollständig zerstört werden. Wir bitten, Ihre Planung so anzupassen, dass der Wallbogen und der von ihm umschlossene Platz unverändert erhalten bleiben. Jede Möglichkeit der

Verschiebung von Bodeneingriffsflächen sollte genutzt werden, um den jetzt vorliegenden Konflikt schon im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu lösen. Bei Zerstörung des Platzes durch Überbauung werden wir zu dem Bauvorhaben an dieser Stelle keine Zustimmung erteilen können.“

Aus den Antragsunterlagen (Kap. Denkmalschutz 19.5) geht hervor, dass die WEA 6 zwar von ursprünglich westlicher weiter in östliche Richtung verschoben wurde, tatsächlich aber immer noch schwerwiegend in das Bodendenkmal eingreift. Unter Punkt 2.2 (Auswirkungen) wird ausgeführt, dass der Wall des Bodendenkmals durch die Verschiebung der WEA 6 „weitestgehend“ erhalten bliebe und während der Bauzeit durch einen Schutzzaun vor Befahrung gesichert würde. Weiter: „Durch die Verschiebung der Anlage und den vorgesehenen Schutzzaun sind Beeinträchtigungen des BDMs auszuschließen“. Diesen Aussagen ist zu widersprechen: Denn in o. g. E-Mail vom 28.4.17 ist festgehalten, dass „auf dem DGM 1 die Böschung bzw. der Wall bei günstiger Lichtrichtung noch weiter nach N bis fast an einen hangparallelen Waldweg zu erkennen“ ist. Aus dem „Übersichtsplan Bodendenkmale“ sowie dem „Lageplan Bodendenkmale Blatt 2: WEA 6“, denen das Digitale Geländemodell 1 zugrunde liegt, geht jedoch hervor, dass das Turmfundament nebst Böschung und die temporär genutzten Flächen innerhalb des umwallten Bodendenkmals zu liegen kämen und die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen den Wall an der Nordostseite bis an den Waldweg heran vollständig zerstören würden.

Die aktuell geplante Überbauung erfolgte im Planverfahren trotz frühzeitigem Hinweis, dass der Wallbogen sowie die eingeschlossene Innenfläche unverändert zu erhalten sind. Die Beibehaltung des derzeit geplanten Standortes WEA 6 würde zu einer kostenintensiven Vollausräumung und somit zu einer vollständigen Zerstörung der Wallanlage führen. Dem kann das Landesamt für Denkmalpflege nicht zustimmen. Empfohlen wird hingegen, die WEA weiträumig außerhalb des Bodendenkmals zu verschieben und möglichst einen Schutzabstand der geplanten Anlage einschließlich der für Errichtung und Wartung in Anspruch genommenen Flächen von 100 m einzuhalten.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Eveline Saal
Bezirksarchäologin



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Dezernat 33.2
Herr Weber

- nur per E-Mail -

Geschäftszeichen RPKS - 34-78/1-2019/6
Dokument-Nr. 2019/99304
Bearbeiter Oliver Isensee
Durchwahl 06621 406-874
Fax 06621 406-708
E-Mail Oliver.Isensee@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 33.2 53e 621 1.0 juwi_WP
Haunetal-Stärklos/We
Ihre Nachricht vom 04.02.2019

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 25.02.2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Juwi AG
Anlage: Windpark Haunetal-Stärklos
Standort: Haunetal-Wehrda
Projekt: Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen
Antrag vom: 14.12.2018, eingegangen am 29.01.2019
Hier: Stellungnahme Dezernat 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. (Isensee)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.





003000023668

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Eschwege *Excel cd.*

*gVg-GewA
Luu
4.3*

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1380, 37253 Eschwege
Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

1.1. Fran Kellm

Regierungspräsidium Kassel
Abt. III / Bad Hersfeld
01. März 2019

AL	AB	31.2	31.4	31.6	32.2
33.2	34	35.2	11.1	11.2	PR

W. a. v. 01/03/19



Aktenzeichen 34i2 - 19/11356 – WEA Windpark Haunetal-Stärklos - BE 11.01.2 Ba

Dst.-Nr. 0489

Bearbeiter/in Sandra Barta

Telefonnummer 05651/929-592

Telefax 05651/929-511

E-Mail Sandra.Barta@mobil.hessen.de

Datum 26. Februar 2019

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen Windpark Haunetal-Stärklos
Ihr Schreiben vom 04.02.2019, Az.: 33.2 53e 621 1.0 juwi_WP Haunetal-Stärklos/We**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung gebe ich hiermit bereits meine abschließende fachliche Stellungnahme zu o. g. Vorhaben ab.

Seitens Hessen Mobil Eschwege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb des Windpark Haunetal-Stärklos. Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen befinden sich in ausreichender Entfernung zur Bundesautobahn A 7 und zur Landesstraße L 3471.

Wie in den Antragsunterlagen erwähnt, wird die Genehmigung für die externe Zuwegung separat beantragt und ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens nach BImSchG.

Die Leitungen, die die Energie der Windkraftanlagen in das Netz des Energieversorgungsunternehmens einspeisen, sind ebenfalls nicht Bestandteil des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Verlegung der Stromkabel ist separat zu beantragen. Sollten klassifizierte Straßen betroffen sein, erfolgt die straßenrechtliche Genehmigung hierfür über Gestattungsverträge.



Hessen Mobil
Kurt-Holzappel-Straße 37
37269 Eschwege
www.mobil.hessen.de

Telefon: 05651/929-9
Fax: 05651/929-511
BIC: HELADEFXXX

Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil
UST-IdNr.: DE811700237
IBAN-Nr.: DE 67 500 500 0000 1000 512

Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
St.-Nr.: 043/226/03501
EORI-Nr.: DE1653547

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass im Hinblick auf die in § 35 Baugesetzbuch geregelte Rückbauverpflichtung der Abschluss eines Gestattungsvertrages von einer Sicherheitsleistung abhängig ist. Diese kann durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe der zu erwartenden Rückbaukosten für die Leitung oder einer schriftlichen Erklärung einer Bank abhängig gemacht werden, wonach diese für alle Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag gesamtschuldnerisch neben dem Gestattungsnehmer haftet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Tilo Volkenant



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Dez. 33.2 / HEF
zu Hd. Herrn Weber
im Hause

Aktenzeichen
Bearbeiter/in
Durchwahl
E-Mail
Internet
Ihr Zeichen

21/2 93d 06/17(Wind) - Haunetal- HEF 45
Potthoff
0561 106-3132
karin.pothhoff@rpk.hessen.de
www.rp-kassel.de
33.2-53e 621-1.0-juwi WP Haunetal-Stärk-
los/We
04.02.2019
Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
28.02.2019

Ihre Nachricht vom
Besuchsanschrift
Datum

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für zwei Windenergieanlagen (WEA) in Haunetal-Wehrda**
Vollständigkeitsprüfung

Zu dem Vorhaben der Fa. JUWI, in der Gemarkung Haunetal-Wehrda zwei WEA neu zu errichten, gebe ich aus regionalplanerischer Sicht folgenden Hinweis:

Die beiden neu geplanten Anlagenstandorte befinden sich unmittelbar am Rand des Vorranggebietes HEF 45 „Werngeskuppe“, das Teil der Gebietskulisse des seit dem 26.06.2017 rechtskräftigen Teilregionalplans Energie Nordhessen ist. Der Bau und Betrieb von WEA in diesen Gebieten ist damit erklärtes Ziel der Regionalplanung. Gegen die zwei geplanten WEA werden daher keine Bedenken geltend gemacht.

Nachforderungen zu den eingereichten Unterlagen werden nicht erhoben. Eine Beteiligung der Regionalplanung am weiteren Verfahrensgang soll dennoch weiterhin erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Potthoff

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketschendorf 10 | 35247 Marburg

Regierungspräsidium Kassel
Postfach 1861
36228 Bad Hersfeld

Aktenzeichen
Bearbeiter/in Ansgar Brockmann
Durchwahl (06421) 68515-12
Fax (06421) 68515-55
E-Mail Ansgar.Brockmann@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 28.02.2019

Haunetal-Wehrda, Errichtung von 2 Windenergieanlagen im Windpark Haunetal-Stärklos

Ihr Schreiben vom 04.02.2019

Ihr Zeichen: 33.2 53e 621 1.0 juwi_WP-Haunetal-Stärklos/We

Sehr geehrte Damen und Herren,

die *Juwi AG* plant die Errichtung von 2 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Haunetal-Stärklos. Mit Ihrem Schreiben vom 04.02.2019 senden Sie uns die Antragsunterlagen und bitten um Prüfung der Vollständigkeit.

Innerhalb der historischen Ortslagen von Mengshausen, Niederaula, Niederjossa, Solms, Unter- und Ober-Wegfurth, Unter-Schwarz, Wehrda, Schletzenrod, Wetzlos, Stärklos und Kruspis haben sich neben den Ev. Pfarrkirchen einzelne Gebäude und landwirtschaftliche Gehöfte erhalten, die gem. § 2 Abs.1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) als Einzelkulturdenkmäler ausgewiesen sind. Besonders aufmerksam machen möchten wir auf den historischen Gebäudebestand des Richthofes nördlich von Unter-Schwarz, der den Grafen von Schlitz gen. von Görtz als Sommersitz diente (Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Hessen, Landkreis Vogelsberg II.2, S. 735ff).

Grundsätzlich wird die Absicht zur Konzentration von WEA befürwortet. Allein aufgrund der enormen Höhe von WEA ist jedoch von visuellen Auswirkungen auf das unmittelbare und weitere Umfeld auszugehen. Für eine denkmalpflegerische Beurteilung sind Visualisierungen erforderlich, die den Blick – soweit möglich von erhöht liegende Visualisierungs-Standpunkte – auf die Kulturdenkmäler in Richtung der geplanten WEA darstellen, um das visuelle Zusammenwirken der Kulturdenkmäler mit den WEA beurteilen zu können. Die bereits vorliegenden Fotopunkte Mengshausen und Solms sind hier durchaus beispielgebend und gut. Seitens des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurden für Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BISchG) unter Punkt 3.19.5 entsprechende Anleitungen zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergie formuliert. Wir bitten die Visualisierungen sowie den denkmalfachlichen Beitrag hinsichtlich der o. g. Kulturdenkmäler zu ergänzen.

Im Zuge der weiteren Planung bitten wir zu überprüfen, ob sich im betroffenen Bereich der WEA-Standorte und Aufstellflächen sowie der Kabeltrassen und Zuwegung Klein- und Flurdenkmale (Grenzsteine, Flurkreuze etc.) befinden. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist über Funde zu informieren und einzubeziehen. Im Grundsatz sind entsprechende Funde in situ zu erhalten und während der Bauphase zu schützen. Sollte die Erhaltung der Steine in situ unmöglich sein, sind diese einzumessen, durch eine Fachfirma auszubauen, fachgerecht zu lagern und nach erfolgter Bauphase wieder am Originalstandort aufzustellen. Diese Maßnahmen und im Einzelfall ein Versetzen eines Steines sind mit den Denkmalbehörden im Detail vor Ausführung abzustimmen.

Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, werden wir abschließend denkmalfachlich Stellung nehmen.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Bezug auf die Baudenkmäler im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Eine Stellungnahme der Abteilung Archäologie wird Ihnen ggfs. gesondert zugestellt.

Zu unserer Entlastung senden wir Ihnen die zur Prüfung unserer Belange nicht benötigten Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ansgar Brockmann
Oberkonservator



**Landkreis
Hersfeld-Rotenburg**
Der Kreisausschuss

*excl
Nachf.
Auff } er*

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

Regierungspräsidium Kassel
Immissions- u. Strahlenschutz
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Regierungspräsidium Kassel Abt. III / Bad Hersfeld					
11. März 2019					
AL	AB	31.2	31.4	31.6	32.2
33.2	34	35.2	11.1	11.2	PR

Fachdienst Bauordnung
Bauaufsicht:
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Sachbearbeitung:
Herr Vogel
Gebäude/Zimmer: B/309
Telefon 06621 87-2112
Telefax 06621 87-2115
matthias.vogel@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
landkreis@hef-rof.de
www.hef-rof.de

05.03.2019 /nie

Unser Schreiben/Zeichen:
2.10 H.150/19
Ihr Zeichen:

Aktenzeichen **2.10 H.150/19**
Empfänger/Betreiber Juwi AG
Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt
Grundstück Haunetal-Wehrda, ~
Gemarkung Wehrda
Flur 18
Flurstück 10

Hu 11.03

Hr. W. 60 zu

05.03.2019

A. Franke z. W. V.

**Durchführung des Bundes-immissionsschutzgesetzes:
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Typ Vestas V150 4,2 MW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Antragsunterlagen sind unvollständig. Zum Vorhaben fehlen folgende Unterlagen:

- Amtliche Flurkarte mit Ortsvergleich im Maßstab 1:1000 des Baugrundstückes (Bereich der WEA 5) und des Nachbargrundstückes Flur 11 Flurstück 3/8 Gemarkung Mengshausen mit Eintragung der WEA
- Beglaubigter Grundbuchauszug neuesten Datums vom Grundstück Gemarkung Mengshausen, Flur 11 Flurstück 3/8
- Standsicherheitsnachweis des Turmes mit Gründung und Bodengutachten (Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt Nr. 3 C, D, E, F, G und H)
- Gutachterliche Stellungnahme eines zugelassenen Sachverständigen zum Eiswurf und Eisfall
- Entsprechend der Anlage 1.2.8/6 der H-VV TB ist der Nachweis nach Nr. 2 zu führen *gehört nun Spielstück dazu.*
- Angaben nach Nr. 3 I der Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt

Bedarf im Bestand

Bedarf im Bestand

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Vogel

Allgemeine Geschäftszeiten:
Mo. + Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. + Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Bitte vorherige telefonische Terminabsprache

Bürgerservice-Büros
Bad Hersfeld und
Rotenburg a. d. Fulda:
Mo. + Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. + Fr. 8.00 - 17.30 Uhr
Zulassungsstelle Bad Hersfeld:
zusätzlich Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse
Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER
Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07
BIC: PBNKDEFF



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

**Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld**



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4571
Telefax: +49 (0)228 5504 89 - 5763
Bw: 3402 - 4571
BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00/IV-041-19-BIA

Bearbeiter/-in
Herr Wyschka

Bonn,
11. März 2019

BETREFF **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Juwi AG - Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Haunetal-Stärklos;**
hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG RP Kassel - Zeichen 33.2 53e 621 1.0 juwi_WP Haunetal-Stärklos/We vom 4. Februar 2019

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende
Stellungnahme ab:

Bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen gegen das Vorhaben aus
flugsicherungstechnischer (§18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und
schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken seitens der Bundeswehr.

Anlagentyp: Vestas V150
Bauhöhe 241 m, Nabenhöhe 166, m, Rotordurchmesser 150 m

Standorte: WEA 01: 50° 45' 52,26" N 09° 36' 51,94" E
WEA 02: 50° 45' 41,81" N 09° 36' 33,18" E

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 LuftVG:

**Da die Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m gemäß § 14 LuftVG der
luftverkehrsrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärische
flugbetriebliche Einwände/ Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen
Luftfahrtbehörde berücksichtigt.**

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

Nach § 14 LuftVG bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

**Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen
Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.**

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-041-19-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Um Übersendung eines Nebenabdruckes des Genehmigungsbescheides **unter Angabe des Zeichens IV-041-19-BIA** wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gezeichnet
Wyschka



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Immissionsschutz
Herr Weber
Postfach 1861
36228 Bad Hersfeld

Geschäftszeichen RPKS - Abt. II-66 m 1505/2-
2019/1 – a HEF 50

Dokument-Nr. 2019/139967
Bearbeiter Christian Diederich
Durchwahl 0561 106 3315
Fax 0561 106 1641
E-Mail Christian.Diederich@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 19.03.2019

Luftfahrthindernisse in Hessen Windpark Haunetal-Stärklos

Sehr geehrter Herr Weber,

die nachfolgende Stellungnahme stellt auf den Antrag ab. Ich gehe insoweit davon aus, dass die unveränderten Antragsunterlagen Gegenstand Ihrer Genehmigung werden.

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen.

Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Flugplätzen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Stellungnahme:

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zur Zeit gültigen Fassung, stimme ich der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zu, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-950-17 vom 08.02.2017)“ inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 01.09.2015 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Auflagen:

Meine Zustimmung ist mit den folgenden Auflagen verbunden. Im Fall der Errichtung mehrerer Anlagen gelten diese Auflagen, soweit nicht anders angegeben, für jede einzelne Anlage.

Tageskennzeichnung:

- Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß bzw. grau und in den äußeren Bereichen durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen

Farbring in orange/rot beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss der Streifen 6 Meter hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

- Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Fall, kann auf die Einfärbung des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

Nachtkennzeichnung

- Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES oder Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind Hindernisbefeuereungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuereungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuereungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Metern unterhalb von Gefahrenfeuern und 65,00 Metern unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Befeuereungsebene. Die Befeuereungsebene ist ein bis

drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. **Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.**

- b) Überschreitet die die Hindernisbefeuerungsebene nach a) 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nummer 8.1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgerecht gesteuert werden, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer Gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuereinrichtungen sicherzustellen, dass immer das jeweils höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$), von der jeweiligen Senkrechten gemessen, beleuchtet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht

zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb von 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

- Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitzen dürfen die Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer „W, rot“ um bis zu 65 m überragen.

!!! WICHTIG !!!

Sollten diese Abstände aufgrund der Länge der Rotorblätter nicht eingehalten werden können, muss eine Ausnahme von der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen bei zuständigen Landesluftfahrtbehörde (hier: RP Kassel) gestellt werden. Diese muss die Zustimmung vom Bundesverkehrsministerium einholen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

- Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnungen bzw. Umschaltungen auf die alternativen Tageskennzeichnungen sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. **In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block die Zustimmung der Luftfahrtbehörde.** Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.
- Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
- Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.
- Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

- Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale erneut und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen zu informieren.
- Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Netzbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.
- Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

- Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

- Spätestens einen Monat vor Beginn der Rodungsarbeiten ist der Genehmigungsbehörde, und dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, der Nachweis vorzulegen, dass die Ausrüstung der WEA bezüglich der Anbringung der Nachtkennzeichnungen den zu diesem Zeitpunkt geltenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entspricht. Ohne einen solchen Nachweis ist die Errichtung der Anlagen nicht zulässig. **In diesem Fall ist keine Ausnahme von der AVV erforderlich.**
- Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.
- Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Daten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.
- Diese Daten haben zu umfassen:
 - o Name des Standorts
 - o Art des Luftfahrthindernisses

- Geographische Standortkoordinaten im WGS84-System
 - Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
 - Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
 - Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)
- Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a HEF 50

DFS: He 10267

- Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.
- Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

- Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Hersteller oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

Meldepflichten im Betrieb:

- Ausfälle der Befeuerungen (Nachtkennzeichnung), die nicht sofort behoben werden können, sind der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, NOTAM-Zentrale Frankfurt/Main, unter der Rufnummer **069 - 780 72656** bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnungen unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die NOTAM-Zentrale ebenfalls unter der vorgenannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Diederich)

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
Dezernat 33.2 Immissionsschutz und
Energiewirtschaft
Hubertusweg 19

36251 Bad Hersfeld

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Wasser- und
Bodenschutz

Sachbearbeitung:

Frau Hohmann

Zimmer 307

Telefon 06621 87-2244

Telefax 06621 87-2250

Manuela.Hohmann@hef-rof.de

Postanschrift:

Hubertusweg 19 C

36251 Bad Hersfeld

Poststelle.LaendlicherRaum

@hef-rof.de

www.hef-rof.de

24.07.2019

Unser Schreiben/Zeichen:

LäRa- 79 b 08

Ihr Schreiben/Zeichen:33.2

53e621 1.0 juwi_WP Haunetal-

Stärklos/We vom 19.07.2019.

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: juwi Energieprojekte GmbH

Anlage: Windpark Haunetal- Stärklos

Standort: Haunetal - Wehrda

Projekt: Errichtung und Betrieb von 2 WEA

Antrag: vom 14.12.2018

Ihr Schreiben vom 19.07.2019, Az.: 33.2 53e621 1.0 juwi_WP Haunetal-Stärklos/We

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Errichtung von 2 Windenergieanlagen in Haunetal-Wehrda bestehen aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir bitten Sie folgende Auflagen und Hinweise in Ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufzunehmen:

1. Für den Anstrich der Windkraftanlagen dürfen keine auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.
2. Anstehender Mutterboden ist vor Beginn der Bauarbeiten abzuschleppen, seitlich zwischenzulagern und möglichst wiederzuverwerten.
3. Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und in Mieten getrennt seitlich zu lagern und witterungsfest abzudecken und zur Verfüllung der Baugruben wieder zu verwenden.
4. Es ist darauf zu achten, dass während der Baumaßnahme, insbesondere bei der Bauwerksgründung, keine Stoffe in den Untergrund versickern können, die eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

5. Die Wiederverfüllung der Baugruben, der Fundamentgräben, Trassengräben und der Wegetrassen soll in möglichst kurzer Zeit erfolgen. Bei Verwendung zusätzlichen Fremdmaterials zur Auffüllung des Untergrundes und für bodenverbessernde Maßnahmen sind nur unbelastete Böden bzw. Gesteinsmaterial zu verwenden (entsprechend Zuordnungswert LAGA Z 0).
6. Baumaschinen sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und während des Betriebs einmal täglich durch eine verantwortliche Person auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen.
7. Das Abfüllen von Öl und Treibstoffen ist nur mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern und außerhalb von Baugruben zulässig.
8. Die Betankung von Baumaschinen und Befüllung von Lagerbehältern darf nur durch für diesen Zweck zugelassene Fahrzeuge erfolgen.
9. Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken.
10. Der Getriebeölwechsel der Windenergieanlagen darf nur von dafür zugelassenen Fahrzeugen mit geeigneten Fahrzeugteilen erfolgen. Altöl ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
11. Sollten während der Bauphase oder während des Betriebs der Windkraftanlagen wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Geräte und Bindemittel sind stets bereitzuhalten. Das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg oder die Polizei sind unverzüglich zu informieren

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez M. Hohmann

Manuela Hohmann



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 33.2
Frau Kromm

Geschäftszeichen 25/7

Dokument-Nr.:

Bearbeiter/in Frau Heine

Durchwahl 0561 106-2533

Fax 0561 106- 1691

E-Mail Susanne.Heine@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen 33.2 53e621 1.0 juwi_WP Haunetal-
Stärklos/We

Ihre Nachricht 19.07.2019

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 13.08.2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlage: Windpark Haunetal-Stärklos

Standort: Haunetal-Wehrda

Projekt: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen

Antrag vom: 14.12.2018

Stellungnahme der Oberen Landwirtschaftsbehörde

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heine)

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Schill, Alexander (RPKS)

Von: Nickel, Gerd (RPKS)
Gesendet: Freitag, 16. August 2019 09:07
An: Weber, Wolfgang (RPKS)
Cc: Kromm, Carola (RPKS)
Betreff: WP Haunetal-Stärklos (juwi Energieprojekte GmbH) - Vorab-Stellungnahme Bodenschutz

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlage: Windpark Haunetal-Stärklos
Standort: Haunetal-Wehrda
Projekt: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen
Antrag vom: 14.12.2018, hier eingegangen am 29.01.2019
Geschäftszeichen: 33.2 53e621 1.0 juwi_WP Haunetal-Stärklos/We

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrte Frau Kromm,

zur Fristwahrung (12.07.2019) in o.g. Verfahren übersende ich nachstehend die Stellungnahme des Fachbereichs Altlasten/Bodenschutz des Dez. 31.2 zu Ihrer Kenntnis und weiteren Verwendung. Die Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz bitte ich entsprechend zu beachten. Bezüglich der noch ausstehenden Ergänzung des Fachbereichs Grundwasserschutz/Wasserversorgung bitte ich darum, sich direkt mit Hr. Truß in Verbindung zu setzen.

Nachsorgender Bodenschutz:

Für den Vorhabenbereich liegen nach aktueller Auswertung der über das "Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle" (FIS AG) geführten Altflächen-datei des Landes Hessen keine Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) oder sonstige Flächen mit stofflich bedingten schädlichen Bodenveränderungen i.S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor. In Bezug auf den nachsorgenden Bodenschutz sind im Rahmen der Zulassung insoweit keine weitergehenden Festsetzungen zu treffen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Gemäß Hausverfügung vom 13.07.2016 (Az.: Z1 – 7 e 04 B) zum Vollzug des vorsorgenden Bodenschutzes (vgl. dort Nr. 3) wurden unter Berücksichtigung des dem Antrag beigefügten Verteilers die Dezernate 25, 26 und 27 über das Fachportal Bodenschutz zur Übermittlung der aus ihrem Rechtsbereich zu formulierenden Anforderungen zum Bodenschutz aufgefordert. <http://rpks-fachportal/Bodenschutz/ListVorgaenge>

Die Abgabe der durch das Dezernat 31.2 koordinierte Stellungnahme Bodenschutz kann erst nach Rücklauf der Beiträge der v.g. beteiligten Fachdezernate erfolgen. Die Überwachung der Rückmeldefristen obliegt dabei gemäß Nr. 5 der Hausverfügung weiter dem jeweils verfahrensführenden Dezernat. Der Status der dortigen Bearbeitung kann im Fachportal Bodenschutz eingesehen werden (Link s.o.).

Liegen die Beiträge aller beteiligten Fachdezernate vor, erfolgt die Erstellung und Freigabe der koordinierten Stellungnahme im Fachportal. Hierüber werden Sie durch eine automatisierte E-Mail benachrichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerd Nickel

Dezernat
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (6621) 406 812

Bitte beachten Sie meine neue Telefonnummer ab dem 27.08.2019: 0561/ 106-2812

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Gerd.Nickel@rpks.hessen.de

Besucheranschrift:

Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld



Dezernat 33.2

im Haus

Geschäftszeichen RPKS - 31.2-200 f 632/2-2019/1
Dokument-Nr. 2019/405380
Erfassungs-Nr. TL 41/2019_AS
Ihr Zeichen 33.2 53e621 1.0 juwi_WP Haunetal-
Stärklos/We

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter Herr Truß
Durchwahl (0 66 21) 406-767
Fax (0 66 21) 406-702
E-Mail Otmar.Truss@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in Herr Nickel
Durchwahl (0 66 21) 406-812
Fax (0 66 21) 406-705
E-Mail Gerd.Nickel@rpks.hessen.de

Datum 21.08.2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlage: Windpark Haunetal-Stärklos

Standort: Haunetal-Wehrda

Projekt: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen

Antrag vom: 14.12.2018, hier eingegangen am 29.01.2019

Grundwasserschutz, Wasserversorgung (Bearbeiter: Herr Truß)

Das Standorte der im o. a. Windpark Haunetal-Stärklos vorgesehenen Windenergieanlagen liegen außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Da eine weitere sachliche Zuständigkeit meines o. a. Fachbereichs nicht besteht, weise ich darauf hin, dass die Beurteilung des Vorhabens - den Belangen des allgemeinen Grundwasserschutzes betreffend - unter Hinweis auf § 65 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg obliegt.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Fachbereich Wasser

Bearbeitung abgeschlossen:

ja

nein

Altlasten, Bodenschutz (Bearbeiter: Herr Nickel)

Nachsorgender Bodenschutz:

Für den Vorhabenbereich liegen nach aktueller Auswertung der über das "Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle" (FIS AG) geführten Altflächen-datei des Landes Hessen keine Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstand-orte) oder sonstige Flächen mit stofflich bedingten schädlichen Bodenveränderungen i.S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor. In Bezug auf den nachsorgenden Bodenschutz sind im Rahmen der Zulassung insoweit keine weitergehenden Festsetzungen zu treffen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Gemäß Hausverfügung vom 13.07.2016 (Az.: Z1 – 7 e 04 B) zum Vollzug des vorsorgen-den Bodenschutzes (vgl. dort Nr. 3) wurden unter Berücksichtigung des dem Antrag beigefügten Verteilers die Dezernate 25, 26 und 27 über das Fachportal Bodenschutz zur Übermittlung der aus ihrem Rechtsbereich zu formulierenden Anforderungen zum Bo-denschutz aufgefordert. <http://rpks-fachportal/Bodenschutz/ListVorgaenge>

Die Abgabe der durch das Dezernat 31.2 koordinierte Stellungnahme Bodenschutz kann erst nach Rücklauf der Beiträge der v.g. beteiligten Fachdezernate erfolgen. Die Über-wachung der Rückmeldefristen obliegt dabei gemäß Nr. 5 der Hausverfügung weiter dem jeweils verfahrensführenden Dezernat. Der Status der dortigen Bearbeitung kann im Fachportal Bodenschutz eingesehen werden (Link s.o.).

Liegen die Beiträge aller beteiligten Fachdezernate vor, erfolgt die Erstellung und Frei-gabe der koordinierten Stellungnahme im Fachportal. Hierüber werden Sie durch eine automatisierte E-Mail benachrichtigt.

Im Auftrag

gez. (Wählen Sie ein Element aus.)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Für die vorstehende Stellungnahme werden auf den **Kostenträger 240904204313** fol-gende Bearbeitungszeiten gebucht:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung: 0,5 Std. gehobener Dienst
Altlasten, Bodenschutz: 1,5 Std. gehobener Dienst

Davon entfallen auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung: Std. gehobener Dienst
Altlasten, Bodenschutz: Std. gehobener Dienst

Fachbereich Boden

Bearbeitung abgeschlossen:

ja nein

Kenntnisnahme:

Wählen Sie ein Element aus.

zK genommen

Regierungspräsidium Kassel

35.1
35.1/ my - FD049030 - 12679/2019

Kassel, 29. August 2019
Tel/Fax: 0561 106 4326 / 0611 3276 40922
E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Ihr Zeichen: 33.2 53e621 1.0 juwi_WP Haunetal-Stärklos/We
Ihre Nachricht vom: 19.07.2019

An das
Dez. 33.2

im Hause

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlage: Windpark Haunetal-Stärklos
Standort: Haunetal-Wehrda
Projekt: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen
Antrag vom: 14.12.2018, hier eingegangen am 29.01.2019

Abschließende Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Dezernats 35.1 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bitte ich, die folgenden **Nebenbestimmungen und Hinweise aufzunehmen:**

I. Nebenbestimmungen:

1. Die Windenergieanlagen des Windparks dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - 1.1 Die Rotorlockscheibe ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8.1. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer trennenden Schutzeinrichtung auszustatten.
Die Schutzeinrichtung kann hier, je nach Häufigkeit der Eingriffe, entweder als
 - feststehende trennende Schutzeinrichtung gemäß Anhang I Nummer 1.4.2.1 der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, oder als
 - bewegliche trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung gemäß Anhang I Nummer 1.4.2.2. der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EGausgeführt werden, sodass der u. g. Gefahrenbereich nicht von Personen erreicht werden kann. Sollte eine bewegliche trennende Schutzeinrichtung verwendet werden, so ist sie mit einer Verriegelung auszustatten, die technisch sicherstellt, dass
 - a) das Erreichen des unten angegebenen Gefahrenbereichs nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde
 - b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen

befinden können.

Als Gefahrenbereich ist in diesem Punkt insbesondere der Bereich in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe anzusehen.

- 1.2 Der Zugang zur Nabe ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8.1. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung auszustatten. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass
- a) das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe, der Rotorlockscheibe oder sonstiger beweglicher Teile durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,
 - b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche

- in unmittelbarer Nähe der Rotorlock-Scheibe und
- der Bereich in der Nabe
- der Durchgang vom Maschinenhaus in die Nabe

anzusehen.

2. Der Bereich in unmittelbarer Nähe des Azimutantriebs ist zum Schutz ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile in geeigneter Weise so sichern, dass hierdurch keinerlei Risiko für Personen, die sich dort befinden, besteht.
3. Vor der Inbetriebnahme sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 35.1 nachzuweisen, dass und wie die o.g. Nebenbestimmung (Nummer 1., 1.1, 1.2 und 2.) technisch umgesetzt worden sind.
4. Vor der Inbetriebnahme sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 35.1 rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.
5. Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können. (BetrSichV, §14)
6. Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen. (ASR A2.1)
7. Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).
8. Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten. (BetrSichV, §§ 12, 17)
9. Der Betreiber hat dem Regierungspräsidium Kassel, Dez 35.1 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich jeden Unfall

mit einer Überwachungsbedürftigen Anlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage), bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen. (BetrSichV, §19).

II . Hinweise

1. Die Aufzugsanlage ist als überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung anzusehen. Sie darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.
2. Als wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen spätestens alle zwei Jahre eine Hauptprüfung und alle zwei Jahre eine Zwischenprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt. (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4)
3. Die Aufzugsanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können. (BetrSichV, § 10)

Begründung der Nebenbestimmungen 1. bis 2.

In den Antragsunterlagen waren gegen o.g. Risiken (siehe Nummer 1.1. und 1.2.), die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, ausschließlich Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen (organisatorische Maßnahmen) festgelegt. Die zwingend in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mischkowsky

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketzlerbach 10 | 35037 Marburg

Regierungspräsidium Kassel
Herr Weber/Frau Kromm
Postfach 1861
36228 Bad Hersfeld

Aktenzeichen 19/72
Bearbeiter/in Dr. Eveline Saal
Durchwahl (06421) 68515-36
Fax (06421) 68515-51
E-Mail eveline.saal@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen 33.2 53e 621 1.0 juwi_WP Haunetal-
StärklineA11a
Ihre Nachricht Vom 29.07.19 und 1.8.19
Datum 30. August 2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Anlage: WP Haunetal-Stärklos,
Standort: Haunetal-Wehrda
Projekt: Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kromm, sehr geehrter Herr Weber,

gem. § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die Errichtung von 2 Windenergieanlagen in Haunetal-Wehrda stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG). Vorliegend ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der betroffenen Bodendenkmäler an Ort und Stelle als so hoch einzuschätzen, dass die Errichtung der Windenergieanlage Nr. 6, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Belangs des Klima- und Ressourcenschutzes, nicht genehmigungsfähig ist.

Der geplante Standort der Windenergieanlage 6 (WEA 6) liegt innerhalb einer Wallanlage und würde somit nicht nur Teile des Walls, sondern auch des eingefassten Innenbereichs zerstören. Zum Verständnis einer Wallanlage sei angemerkt, dass hier nicht nur der heute im Gelände sichtbare Wall das Bodendenkmal charakterisiert, sondern mehr noch die davon eingefasste Innenfläche, die durch den Wall geschützt und gesichert wurde. Der Wall ist de facto nur die heute noch im Gelände sichtbare Befestigungsstruktur einer zur Nutzungszeit deutlich komplexeren Gesamtanlage, zu der auch ein dem Wall vorgelagerter Außenbereich zu rechnen ist.

Das in der Region einzigartige und noch unerforschte Bodendenkmal gilt es in Abwägung des öffentlichen Interesses als Primärquelle in seiner Gesamtheit vor Zerstörung zu schützen, da es sich dabei nicht um eine erneuerbare Ressource handelt.

Darauf, dass der hier erkannte Wallbogen und der von ihm umschlossene Raum unverändert zu erhalten sind, wies bereits Herr Dr. Sippel am 28.04.2017 per E-Mail an den Vorhabenträger juwi und das Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung Kassel (BÖF) hin. In genannter E-Mail stellte Sippel klar: „Bei Zerstörung des Platzes durch Überbauung werden wir zu dem Bauvorhaben an dieser Stelle keine Zustimmung erteilen können“.

Die unsererseits geforderte Standortverschiebung der WEA 6 in Bereiche außerhalb des Bodendenkmals fand nicht in ausreichendem Maße statt, so dass dieses nach wie vor hochgradig von Zerstörung bedroht ist. Die Verschiebung hatte somit keine mildernden Auswirkungen auf das hohe Konfliktpotential zwischen Anlagenstandort und Bodendenkmal.

Wie bereits durch Dr. Sippel am 28.04.2017 und auch in unserer Stellungnahme zur Vollständigkeitsprüfung (AZ 19/16) vom 22.02.2019 dargelegt und gefordert wurde, ist die gesamte Wallanlage unverändert einschließlich einer Schutzzone von 100 m um den Wall substantiell zu erhalten.

Die in Kapitel 19.5. der Antragsunterlagen enthaltenen Ausführungen des Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung Kassel (BÖF) zum Denkmalschutz aufgeführten Auswirkungen (2.2) auf Bodendenkmale auf Seite 5 beschreiben, dass der Wall „weitestgehend“ erhalten bleibt, was jedoch gleichzeitig seine Zerstörung beinhaltet. Ein Eingriff bedeutet nicht nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Bodendenkmals, sondern vielmehr seine Zerstörung. Der schlussfolgernde Satz: „Durch eine Verschiebung der Anlage und den vorgesehenen Schutzzaun sind Beeinträchtigungen des Bodendenkmals auszuschließen“ ist eine grundsätzlich falsche Behauptung und erhebliche Fehleinschätzung der Sachlage, die jeglichen archäologischen Fachverstand vermissen lässt. Denn es würden durch die

Beibehaltung des Anlagenstandortes nicht nur Teile des Walles zerstört, sondern es fände auch eine Zerstörung der Innenfläche statt, die, wie oben dargelegt, ebenso Teil des Bodendenkmals und somit von hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung ist.

Der Denkmalschutz bezweckt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HDSchG den Schutz und die Erhaltung von Kulturdenkmälern in ihrer Eigenschaft als Quellen und Zeugnisse der menschlichen Geschichte und Entwicklung. Mit der vollständigen oder partiellen Zerstörung eines Bodendenkmals wird indes genau das Gegenteil dessen erreicht, da es infolge der Zerstörung zu existieren aufhört. Es ist somit eigentlich kein Eingriff denkbar, der erheblicher wäre, als die hier in Rede stehende Zerstörung des Bodendenkmals.

Das in der Region einzigartige und noch unerforschte Bodendenkmal gilt es in Abwägung des öffentlichen Interesses als Primärquelle in seiner Gesamtheit vor Zerstörung zu schützen, da es sich dabei nicht um eine erneuerbare Ressource handelt.

Einer Genehmigung der geschilderten Denkmalzerstörung kann seitens der Denkmalfachbehörde aus den genannten Gründen nicht zugestimmt werden. Die Möglichkeit einer vorgeschalteten Vollaussgrabung des hochwertigen Bodendenkmals, die im Übrigen sehr zeit- und kostenintensiv sein würde, halten wir aus denkmalpflegerischer Sicht für nicht vertretbar.

Gegen die Errichtung der Windenergieanlage 5 werden seitens der Denkmalfachbehörde im Übrigen keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Für den Fall, dass Sie das o. g. Vorhaben genehmigen wollen, stellen wir das Benehmen für den Standort der Windenergieanlage 6 nicht her.

Um eine Übersendung des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Eveline Saal
Bezirksarchäologin



**Landkreis
Hersfeld-Rotenburg**
Der Kreisausschuss

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 33.2
Wolfgang Weber
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Aktenzeichen **2.10 H.1292/17**
Grundstück Haunetal-Wehrda, ~
Gemarkung Wehrda
Flur 15 15 15
Flurstück 11/10 3/2 5

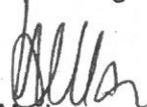
**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:
Errichtung eines Windparks mit 2 Windenergieanlagen (Typ Vestas
V 150) mit je 4,2 MW und 166 m Nabenhöhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang dieses Schreibens übersenden wir Ihnen die denkmalpflegerischen
Stellungnahmen der archäologischen Abteilung und der Bau- und
Kunstdenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen.

Wir schließen uns inhaltlich dieser Stellungnahme an und bitten daher um
Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Belange.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Madus

Fachdienst Bauordnung
Denkmalschutz
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Sachbearbeitung:
Frau Madus
Gebäude/Zimmer: B/317
Telefon 06621 87-2109
Telefax 06621 87-2115
denkmalschutz@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
landkreis@hef-rof.de
www.hef-rof.de

11.09.2019 /hei

Unser Schreiben/Zeichen:
2.10 H.1292/17
Ihr Zeichen:

Allgemeine Geschäftszeiten:
Mo. + Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. + Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache

Bürgerservice-Büros
Bad Hersfeld und
Rotenburg a. d. Fulda:
Mo. + Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. + Fr. 8.00 - 17.30 Uhr
Zulassungsstelle Bad Hersfeld:
zusätzlich Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse
Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER
Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07
BIC: PBNKDEFF

Erfüllungsstelle: Denkmalpflege Hessen, Katzenberg 1-10, 35231 Marburg

Regierungspräsidium Kassel
Postfach 1861
36228 Bad Hersfeld

Aktenzeichen
Bearbeiter/in Ansgar Brockmann
Durchwahl (06421) 68515-12
Fax (06421) 68515-55
E-Mail Ansgar.Brockmann@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 28.02.2019

Haunetal-Wehrda, Errichtung von 2 Windenergieanlagen im Windpark Haunetal-Stärklos

Ihr Schreiben vom 04.02.2019

Ihr Zeichen: 33.2 53e 621 1.0 juwi_WP-Haunetal-Stärklos/We

Sehr geehrte Damen und Herren,

die *Juwi AG* plant die Errichtung von 2 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Haunetal-Stärklos. Mit Ihrem Schreiben vom 04.02.2019 senden Sie uns die Antragsunterlagen und bitten um Prüfung der Vollständigkeit.

Innerhalb der historischen Ortslagen von Mengshausen, Niederaula, Niederjossa, Solms, Unter- und Ober-Wegfurth, Unter-Schwarz, Wehrda, Schletzenrod, Wetzlos, Stärklos und Kruspis haben sich neben den Ev. Pfarrkirchen einzelne Gebäude und landwirtschaftliche Gehöfte erhalten, die gem. § 2 Abs.1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) als Einzelkulturdenkmäler ausgewiesen sind. Besonders aufmerksam machen möchten wir auf den historischen Gebäudebestand des Richthofes nördlich von Unter-Schwarz, der den Grafen von Schlitz gen. von Görtz als Sommersitz diente (Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Hessen, Landkreis Vogelsberg II.2, S. 735ff).

Grundsätzlich wird die Absicht zur Konzentration von WEA befürwortet. Allein aufgrund der enormen Höhe von WEA ist jedoch von visuellen Auswirkungen auf das unmittelbare und weitere Umfeld auszugehen. Für eine denkmalpflegerische Beurteilung sind Visualisierungen erforderlich, die den Blick – soweit möglich von erhöht liegende Visualisierungs-Standpunkte – auf die Kulturdenkmäler in Richtung der geplanten WEA darstellen, um das visuelle Zusammenwirken der Kulturdenkmäler mit den WEA beurteilen zu können. Die bereits vorliegenden Fotopunkte Mengshausen und Solms sind hier durchaus beispielgebend und gut. Seitens des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurden für Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BISchG) unter Punkt 3.19.5 entsprechende Anleitungen zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergie formuliert. Wir bitten die Visualisierungen sowie den denkmalfachlichen Beitrag hinsichtlich der o. g. Kulturdenkmäler zu ergänzen.

Im Zuge der weiteren Planung bitten wir zu überprüfen, ob sich im betroffenen Bereich der WEA-Standorte und Aufstellflächen sowie der Kabeltrassen und Zuwegung Klein- und Flurdenkmale (Grenzsteine, Flurkreuze etc.) befinden. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist über Funde zu informieren und einzubeziehen. Im Grundsatz sind entsprechende Funde in situ zu erhalten und während der Bauphase zu schützen. Sollte die Erhaltung der Steine in situ unmöglich sein, sind diese einzumessen, durch eine Fachfirma auszubauen, fachgerecht zu lagern und nach erfolgter Bauphase wieder am Originalstandort aufzustellen. Diese Maßnahmen und im Einzelfall ein Versetzen eines Steines sind mit den Denkmalbehörden im Detail vor Ausführung abzustimmen.

Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, werden wir abschließend denkmalfachlich Stellung nehmen.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Bezug auf die Baudenkmäler im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Eine Stellungnahme der Abteilung Archäologie wird Ihnen ggfs. gesondert zugestellt.

Zu unserer Entlastung senden wir Ihnen die zur Prüfung unserer Belange nicht benötigten Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ansgar Brockmann
Oberkonservator

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketzertbach 10 | 35037 Marburg

Regierungspräsidium Kassel
Herr Weber/Frau Kromm
Postfach 1861
36228 Bad Hersfeld

Aktenzeichen 19/72
Bearbeiter/in Dr. Eveline Saal
Durchwahl (06421) 68515-36
Fax (06421) 68515-51
E-Mail eveline.saal@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen 33.2 53e 621 1.0 juwi_WP Haunetal-
Stärklos/Ma
Ihre Nachricht Vom 29.07.19 und 1.8.19
Datum 30. August 2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Anlage: WP Haunetal-Stärklos,
Standort: Haunetal-Wehrda
Projekt: Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kromm, sehr geehrter Herr Weber,

gem. § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die Errichtung von 2 Windenergieanlagen in Haunetal-Wehrda stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG). Vorliegend ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der betroffenen Bodendenkmäler an Ort und Stelle als so hoch einzuschätzen, dass die Errichtung der Windenergieanlage Nr. 6, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Belangs des Klima- und Ressourcenschutzes, nicht genehmigungsfähig ist.

Der geplante Standort der Windenergieanlage 6 (WEA 6) liegt innerhalb einer Wallanlage und würde somit nicht nur Teile des Walls, sondern auch des eingefassten Innenbereichs zerstören. Zum Verständnis einer Wallanlage sei angemerkt, dass hier nicht nur der heute im Gelände sichtbare Wall das Bodendenkmal charakterisiert, sondern mehr noch die davon eingefasste Innenfläche, die durch den Wall geschützt und gesichert wurde. Der Wall ist de facto nur die heute noch im Gelände sichtbare Befestigungsstruktur einer zur Nutzungszeit deutlich komplexeren Gesamtanlage, zu der auch ein dem Wall vorgelagerter Außenbereich zu rechnen ist.

Das in der Region einzigartige und noch unerforschte Bodendenkmal gilt es in Abwägung des öffentlichen Interesses als Primärquelle in seiner Gesamtheit vor Zerstörung zu schützen, da es sich dabei nicht um eine erneuerbare Ressource handelt.

Darauf, dass der hier erkannte Wallbogen und der von ihm umschlossene Raum unverändert zu erhalten sind, wies bereits Herr Dr. Sippel am 28.04.2017 per E-Mail an den Vorhabenträger juwi und das Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung Kassel (BÖF) hin. In genannter E-Mail stellte Sippel klar: „Bei Zerstörung des Platzes durch Überbauung werden wir zu dem Bauvorhaben an dieser Stelle keine Zustimmung erteilen können“.

Die unsererseits geforderte Standortverschiebung der WEA 6 in Bereiche außerhalb des Bodendenkmals fand nicht in ausreichendem Maße statt, so dass dieses nach wie vor hochgradig von Zerstörung bedroht ist. Die Verschiebung hatte somit keine mildernden Auswirkungen auf das hohe Konfliktpotential zwischen Anlagenstandort und Bodendenkmal.

Wie bereits durch Dr. Sippel am 28.04.2017 und auch in unserer Stellungnahme zur Vollständigkeitsprüfung (AZ 19/16) vom 22.02.2019 dargelegt und gefordert wurde, ist die gesamte Wallanlage unverändert einschließlich einer Schutzzone von 100 m um den Wall substantiell zu erhalten.

Die in Kapitel 19.5. der Antragsunterlagen enthaltenen Ausführungen des Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung Kassel (BÖF) zum Denkmalschutz aufgeführten Auswirkungen (2.2) auf Bodendenkmale auf Seite 5 beschreiben, dass der Wall „weitestgehend“ erhalten bleibt, was jedoch gleichzeitig seine Zerstörung beinhaltet. Ein Eingriff bedeutet nicht nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Bodendenkmals, sondern vielmehr seine Zerstörung. Der schlussfolgernde Satz: „Durch eine Verschiebung der Anlage und den vorgesehenen Schutzzaun sind Beeinträchtigungen des Bodendenkmals auszuschließen“ ist eine grundsätzlich falsche Behauptung und erhebliche Fehleinschätzung der Sachlage, die jeglichen archäologischen Fachverstand vermissen lässt. Denn es würden durch die

Beibehaltung des Anlagenstandortes nicht nur Teile des Walles zerstört, sondern es fände auch eine Zerstörung der Innenfläche statt, die, wie oben dargelegt, ebenso Teil des Bodendenkmals und somit von hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung ist.

Der Denkmalschutz bezweckt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HDSchG den Schutz und die Erhaltung von Kulturdenkmälern in ihrer Eigenschaft als Quellen und Zeugnisse der menschlichen Geschichte und Entwicklung. Mit der vollständigen oder partiellen Zerstörung eines Bodendenkmals wird indes genau das Gegenteil dessen erreicht, da es infolge der Zerstörung zu existieren aufhört. Es ist somit eigentlich kein Eingriff denkbar, der erheblicher wäre, als die hier in Rede stehende Zerstörung des Bodendenkmals.

Das in der Region einzigartige und noch unerforschte Bodendenkmal gilt es in Abwägung des öffentlichen Interesses als Primärquelle in seiner Gesamtheit vor Zerstörung zu schützen, da es sich dabei nicht um eine erneuerbare Ressource handelt.

Einer Genehmigung der geschilderten Denkmalzerstörung kann seitens der Denkmalfachbehörde aus den genannten Gründen nicht zugestimmt werden. Die Möglichkeit einer vorgeschalteten Vollausgrabung des hochwertigen Bodendenkmals, die im Übrigen sehr zeit- und kostenintensiv sein würde, halten wir aus denkmalpflegerischer Sicht für nicht vertretbar.

Gegen die Errichtung der Windenergieanlage 5 werden seitens der Denkmalfachbehörde im Übrigen keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Für den Fall, dass Sie das o. g. Vorhaben genehmigen wollen, stellen wir das Benehmen für den Standort der Windenergieanlage 6 nicht her.

Um eine Übersendung des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Eveline Saal
Bezirksarchäologin

Dezernat 26
Obere Forst- und Jagdbehörde

Dezernat 33.2
HEF

Aktenzeichen: II F 11 P 27 Enerc WEA Haunetal
Stärklos bgh

Bearbeiter: Herr Hartmann

Durchwahl: 0561 106-4103

E-Mail: Christian.hartmann@rpks.hessen.de

Ihr Zeichen: 33.2 53 e621 1.0 Juwi_ WP Haunetal/We

Ihre Nachricht vom: 15.03.2019

Datum: 27.02.2020

Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: juwi AG
Anlage: Windpark Haunetal Stärklos
Standort der Anlage: Haunetal-Wehrda (Landkreis Hersfeld Rotenburg)
Projekt: Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen
Antrag vom: 14.12.2018, hier eingegangen am 29.01.2019
hier: forstrechtliche und forstfachliche Stellungnahme

Zu dem hier in Rede stehenden Vorhaben nehme ich im Rahmen der von mir zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:

Dem Vorhaben wir zugestimmt.

Die Genehmigungen zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften und vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) können unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt werden:

1. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 1 HWaldG beschränkt sich auf die in der Tabelle 3-1 der „Forstrechtlichen Unterlage“ tabellarisch sowie in der Karte – „Rodungsplan“, Blatt 1 bis Blatt 2 in Rot als „dauerhafte Rodung und Waldumwandlung im Bereich der Anlagen“ dargestellten Flächen.
2. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 2 HWaldG beschränkt sich auf in der Tabelle 3-2 der „Forstrechtlichen Unterlage“ tabellarisch sowie in der Karte „Rodungsplan“, Blatt 1 bis Blatt 2 in Blau als „vorübergehende Rodung im Bereich der Anlagen“ dargestellten Flächen. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

3. Der nach den Nebenbestimmung 2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von sechs Jahren nach Ablauf der Befristung in den Ursprungszustand zurückzusetzen oder durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederaufzuforsten und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird oder sich Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum, entwickeln. Im Bereich der Waldränder ist Gehölzen, das Aufwachsen bis zu einer Höhe von 2m zu ermöglichen.
4. Für die Flächen nach Nebenbestimmung 1 wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von 23.358,60 € festgesetzt. Der Betrag ist mit der IBAN DE 7450050000001006303 und der BIC HELADEFXXX unter der Angabe der Referenznummer 89514009927-054 vor Beginn der Rodungsarbeiten einzuzahlen. Der oberen und unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Beginn der Rodung nachzuweisen
5. Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 1 und 2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrasieren.
6. Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 1 und 2 sind die obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Burghaun über den Rodungsbeginn zu informieren. Dem Forstamt Burghaun sind in diesem Zusammenhang die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Karten und die maßgeblichen Auszüge aus den Antragsunterlagen) vorzulegen.
7. Im Rahmen der Entwicklung und Pflege der Kompensationsmaßnahme A 6 ist ein Bestockungsgrad / Schlussgrad von mindestens 0,4 zu herzustellen. Sollte sich ein Schlussgrad von 0,4 nicht durch natürliche Verjüngung binnen 6 Jahre nach der letzten Entnahme des derzeitigen Bestandes einstellen ist durch Pflanzung auf diesen Flächen ein Schlussgrad von mindestens 0,4 zu entwickeln.
8. Im Bereich der Vermeidungsmaßnahme V 9 sind forstliche Maßnahmen, die nach § 8 Abs. 1 und 2 HWaldG erforderlich sind auch innerhalb der Frist von Mai bis August zulässig.

Begründung:

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse ist. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe für die Zulassung der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 3 HWaldG liegen in diesem Fall nicht vor. Deshalb kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 HWaldG unter Beachtung der Nebenbestimmungen 1 bis 8 erteilt werden.

Zu Nebenbestimmung 1:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt. Durch das Vorhaben gehen die Waldfunktionen auf den Flächen nach Nebenbestimmung 1 für mindestens 30 Jahren verloren. Ein derartig langer Funktionenverlust ist in seiner zeitlichen Ausdehnung nicht mit einer temporären Inanspruchnahme wie sie zum Beispiel bei den Bereichen, die für Baustelleneinrichtung benötigt werden, vergleichbar. Die über einen Zeitraum von 30 Jahren andauernde Inanspruchnahme von Wald, mit dem mindestens für diesen Zeitraum einhergehenden Verlust der Waldfunktionen, wird deshalb als dauerhafte Waldumwandlung bewertet.

Zu Nebenbestimmung 2:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG für die Dauer der Bauphase gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung erteilt werden. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Zu Nebenbestimmung 3:

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung als Wiederbewaldung frühestens möglich, wenn das Stadium der gesicherten Kultur oder die Entwicklung zu einem Waldrand, mit den hierfür typischen Vegetationsstrukturen, bestehend aus walddtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen, erreicht ist. Das Stadium der gesicherten Kultur ist erreicht, wenn die Waldbäume auf der Kulturfläche bei gleichmäßiger Verteilung eine Höhe von 2 m erreicht haben. Die mit der Auflage verbundene Festschreibung einer Mindestaufwuchshöhe für Gehölze im Bereich der Waldränder von 2m stellt die Entwicklung von funktionsgerechten Waldrändern sicher. Diese Ziele können im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Zu Nebenbestimmung 4:

Als Konsequenz aus dem Verlust der Waldfunktionen durch die dauerhafte Waldumwandlung auf den Flächen nach Nebenbestimmung 1 ergibt sich nach § 12 Abs. 4 HWaldG in Verbindung mit § 12 Abs. 5. HWaldG die Notwendigkeit des Ersatzes.

Da die Vorhabensträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr nicht möglich ist eine Ersatzaufforstung zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Die Walderhaltungsabgabe setzt sich aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 12.977m² nach Nebenbestimmung 1 gerodeter Waldfläche wie folgt:

	Flächengröße	Gemeinde	Preis für Flächenankauf einer landw. Grundfläche je m ²	Höhe der Walderhaltungsabgabe incl. durchschnittliche Kulturkosten 1€/m ²
Anlage 5	4.633m ²	Haunetal	0,80€/m ²	8.339,40 €
Anlage 2	8.344m ²	Haunetal	0,80€/m ²	15.019,20 €
Summen	12.977m ²			23.358,60 €

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können ist die Information der oberen Forstbehörde und des Forstamtes Burghaun als örtlich zuständige untere Forstbehörde erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 5:

Die Abtrassierung der Grenze zu den benachbarten Waldflächen während der Bau-phase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu Nebenbestimmung 6:

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Das Forstamt Burghaun ist nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde. Als solche ist es nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb ist es erforderlich, dass das Forstamt entsprechend der Nebenbestimmung 6 informiert wird.

Zu Nebenbestimmung 7:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um sicher zu stellen, dass die Waldfunktionen nicht mehr beeinträchtigt werden, als es für das Erreichen des Ziels der Kompensationsmaßnahme erforderlich ist. Eine wirksame Habitatverbesserung für die Waldschnecke ist auch bei Bestockungsgraden / Schlussgraden von 0,4 und mehr möglich.

Der Wert von 0,4 wurde hier als Grenze gewählt, weil der § 7 Abs. 1 HWaldG ein Unterschreiten dieser Grenze bei nicht hiebsreifen Beständen grundsätzlich als unzulässig normiert.

Zu Nebenbestimmung 8:

Es besteht unter bestimmten Umständen nach § 8 Abs. 1 und 2 HWaldG die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen zum Waldschutz. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um klar zu regeln, dass abweichend vor der ursprünglichen Formulierung der Kompensationsmaßnahme die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen umzusetzen sind.

Rechtsgrundlagen

- Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. I 2013, S. 458)
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe Vom 6. Dezember 2018 (GVBl. 26 2018 S. 704-705)
- Erlass vom 07.05.2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV), Az. VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010; VI 2 – 103b 26-4/2011

Hinweise:

1. In Abhängigkeit des Verbissdrucks durch die vorkommenden Wildarten können Schutzmaßnahmen für die Forstpflanzen erforderlich sein, um das Ziel der Wiederbewaldung innerhalb der nach Nebenbestimmung 3 festgesetzten Frist zu erreichen.
2. Eine wiederkehrende Entnahme der Bestockung auf den nach Nebenbestimmung 2 vorübergehend gerodeten Waldbereichen ist möglich und stellt forstrechtlich eine Pflege der Waldränder respektive eine Niederwaldbewirtschaftung dar.
3. Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Ziffer 4 HFG, ist für die Baumarten, die ihm unterliegen, auch im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichskonzeptes zu beachten.
4. Die Genehmigung zur Rodung mit dem Ziele der Nutzungsänderung nach § 12 HWaldG ist nach § 12 Abs. 6 HWaldG auf die Dauer von zwei Jahren befristet.

(Hartmann)

Dez. 31.2

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Per E-Mail

Dez. 33.2

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.2-200 f 632/2-2019/1
Dokument-Nr. 2020/190263
Ihr Zeichen 33.2 53e621 1.0 juwi_WP Haunetal-
Stärklos/We
Ihre Nachricht 19.07.2019

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter Herr Truß
Durchwahl (0561) 106-2824
E-Mail otmar.truss@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in Herr Nickel
Durchwahl (0561) 106-2812
E-Mail gerd.nickel@rpks.hessen.de

Datum 02.03.2020

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

Anlage: Windpark Haunetal-Stärklos
Standort: Haunetal-Wehrda
Projekt: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen
Antrag vom: 14.12.2018, hier eingegangen am 29.01.2019

Das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bezüglich der Belange des Grundwasserschutzes wird auf die von hier im Verfahren zuletzt mit Datum vom 21.08.2019 unter o.g. Geschäftszeichen abgegebene Stellungnahme (Dok-Nr. 2019/405380) verwiesen.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Bezüglich der Belange des nachsorgenden Bodenschutzes wird auf die von hier im Verfahren zuletzt mit Datum vom 21.08.2019 unter o.g. Geschäftszeichen abgegebene Stellungnahme (Dok-Nr. 2019/405380) verwiesen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Gemäß Ihrem Verteiler wurden nachstehend gekennzeichnete Dezernate im Sinne der Hausverfügung vom 13.07.2016 (Az.: Z1 – 7e 04 B) mit Fristsetzung zum 16.08.2019 über das Fachportal Bodenschutz zur Einstellung eines Fachbeitrags als Grundlage für eine zusammengefasste und abgewogene Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz aufgefordert.

Beteiligung	Dez.-Bezeichnung	fristgerechte Stellungnahme über Fachportal Bodenschutz
<input type="checkbox"/>	Dez. 21 Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Dez. 22 Verkehr	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Dez. 24 Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Dez. 25 Landwirtschaft, Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Dez. 26 Forsten, Jagd	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Dez. 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten	<input type="checkbox"/>

Soweit die angeforderten Fachbeiträge fristgerecht eingegangen sind (s.o.), sind diese im Weiteren berücksichtigt. Für nicht fristgerecht vorgelegte Fachbeiträge konnte die gemäß Hausverfügung vorgesehene Zusammenführung und Harmonisierung zum Bodenschutz hingegen nicht erfolgen. Sie obliegt in dem Fall weiterhin dem Verfahrensführer.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen ergeht zu den Aspekten des vorsorgenden Bodenschutzes nachfolgende Stellungnahme:

Der Ausbau der Zuwegungen ist explizit nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages, wenngleich in den Antragsunterlagen (insbes. Kap. 18) bereits entsprechende Pläne/Darstellungen bzw. Angaben zur Massenermittlung/Lagerflächen Bodenaushub Zuwegung enthalten sind. Dies gilt auch für die außerhalb des Einwirkungsbereichs der WEA zu errichtende BE-Fläche. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellung sind in die nach BImSchG zu erteilende Zulassung nachfolgende Nebenbestimmungen zum Schutzgut Boden aufzunehmen:

1. Unter Beachtung der fachlichen Anforderungen aus DIN 18915¹⁾ und DIN 19731²⁾ sind bei der Bauausführung die in den Maßnahmenblättern V4 bis V6 (vgl. 9.3 LBP BÖF GmbH, Stand 05/2019) sowie im Fachbeitrag Bodenschutz unter "Bodenmanagement" (vgl. Kap. 4 Fachbeitrag Bodenschutz BÖF GmbH, Stand 05/2019) benannten

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung von Einwirkungen auf den Boden verbindlich und entsprechend umzusetzen.

2. Die Flächeninanspruchnahme ist grundsätzlich auf die in den vorliegenden Antragsunterlagen ausgewiesenen Baubedarfsflächen beschränkt, die dementsprechend vor Baubeginn mit geeigneten Mitteln dauerhaft abzugrenzen sind (vgl. V6). Bauzeitliche Abweichungen hiervon sind der Bodenschutzbehörde mit ausreichendem Vorlauf anzuzeigen und entsprechend zu begründen.
3. Im Zuge des erforderlichen Bodenabtrags sowie der späteren Verwertung von Aushubmaterial ist die natürliche Bodenschichtung zu beachten, d.h. Aushubmaterial unterschiedlicher Horizonte (Oberboden / Unterboden) ist getrennt zu gewinnen, zwischenzulagern und im Rahmen der Verwertung lagerichtig wieder einzubauen.
4. Von den gerodeten Flächen ist im Vorfeld des Bodenabtrags/der Stubbenentfernung das bei der Rodung angefallene Astwerk/Reisig zu beräumen.
5. Für Bereiche, die nach erfolgter Rodung auch von den verbliebenen Stubben freizustellen sind, ist zur Vermeidung der Vermischung von Ober-/Unterboden bei der Stubbenentfernung ein vorheriger Abtrag des Oberbodens zu prüfen.
6. Zur Vermeidung von Erosions- und Abflussschäden während der Bauphase ist insbesondere am Standort der WEA 6 ein Übertritt von Niederschlagswasser in das Baufeld bzw. aus dem Baufeld in unterliegende Flächen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. zu reduzieren.
7. Durch Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Sinne des Maßnahmenblattes V-BBB (vgl. 9.3 - LBP BÖF GmbH, 05/2019) hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die Ausführungen in den Antragsunterlagen sowie die hier ergänzend formulierten Nebenbestimmungen zum Bodenschutz eingehalten und umgesetzt werden.
8. Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung hat vor Beginn der Ausführungsplanung zu erfolgen und ist der Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise anzuzeigen.
9. Die bodenkundliche Baubegleitung ist hinsichtlich bodenrelevanter Arbeiten in die Ausführungsplanung einzubinden. Sie hat darüber hinaus die am Bau beteiligten Firmen vorab hinsichtlich der Einhaltung der Vorsorgeanforderungen Boden entsprechend einzuweisen.
10. Beginnend mit der Aufnahme erster bodenrelevanter Arbeiten (Rodung / Baufeldfreimachung) sind der Bodenschutzbehörde durch die Bodenbaubegleitung in der

Regel 14-tägig sowie bei Bedarf (z.B. Abweichungen von der Planung bzw. hier ergänzend getroffener Festlegungen) auch außerhalb dieses Turnus aussagefähige Berichte (incl. Fotodokumentation) vorzulegen.

11. Bei Betriebseinstellung sind die im Zuge des Rückbaus der Anlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den dauerhaft in Anspruch genommenen Bereichen (Fundamente, Kranstellflächen, interne Zuwegungen) in einem Konzept darzustellen, welches der Bodenschutzbehörde vor Ausführung zur Zustimmung vorzulegen ist.
12. Für den Fall, dass ein parkinterner Massenausgleich nicht realisiert werden kann, sind verbleibende Überschussböden im Sinne der Abfallhierarchie (vgl. § 6 i.V. mit § 8 KrWG³⁾) unter Berücksichtigung stofflicher (Analytik) und funktionaler Aspekte (Bodenart/Bodenbeschaffenheit) einer geeigneten, möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Erfolgt diese in Form des Auf- oder Einbringens auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV⁴⁾ i.V. mit der Vollzugshilfe⁵⁾ der LABO zu § 12 BBodSchV⁴⁾ zu beachten. Für sonstige Verwertungen in bodenähnlicher Anwendung gelten die Anforderungen der annehmenden Stelle. Die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 HAltBodSchG⁷⁾ sowie sonstige ggf. erforderliche Zulassungserfordernisse (vgl. *"Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden"* – StAnz. 46/2015, S. 1150) bleiben davon unberührt.

Begründung

Nach § 1 BBodSchG⁶⁾ sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern.

§ 1 HAltBodSchG⁷⁾ konkretisiert unter Nrn. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG⁶⁾ sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG⁶⁾ u. HAltBodSchG⁷⁾ hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG⁶⁾) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG⁶⁾).

Die beantragte Errichtung von 2 Windenergieanlagen auf forstlich genutzten Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist mit Einwirkungen auf den Boden durch zum Teil temporäre, zum Teil aber auch dauerhafte Versiegelung, Verdichtung durch Befahrung und Herrichtung des Baugrundes sowie Störung des Bodengefüges durch

umfangreiche Bodenumlagerungen sowie zur Herrichtung eines tragfähigen Baugrundes verbunden.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen, das bauzeitliche Bodenmanagement sowie die funktionsgerechte Verwertung anfallender Überschussböden.

Die vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten hierzu bereits grundlegende Ausführungen, welche durch die formulierten Nebenbestimmungen in Bezug auf die Umsetzung verbindlich werden (vgl. Nr. 1) sowie in Teilen (vgl. Nrn. 2 – 6) eine weitergehende Konkretisierung erfahren.

Die von der Antragstellerin bereits vorgeschlagene und hiermit nunmehr verbindlich geforderte bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Nrn. 7 – 10) ist dem Umfang des Eingriffes angemessen und dient der Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung der bodenschutzrelevanten Anforderungen und Information der Bodenschutzbehörde über bodenrelevante Bauabläufe.

Über Nebenbestimmung Nr. 11 wird sichergestellt, dass im Zuge eines Rückbaus die bodenschutzfachliche Wiederherstellung der für die Dauer des Anlagenbetriebes in Anspruch genommenen Bereiche (Turmfundament/Kranstellfläche/tlw. Zuwegung) vorlaufend konkretisiert und mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt wird, da im Antrag (vgl. Kap. 18.6 Verpflichtungserklärung zum Rückbau) hierzu lediglich eine pauschale Aussage (vollständiger Rückbau der Anlagen und Fundamente sowie zugehöriger Nebenanlagen und Beseitigung von Bodenversiegelungen) getroffen wird.

Nebenbestimmung Nr. 12 dient schließlich der Klarstellung der Anforderungen an eine funktionsgerechte Verwertung ggf. anfallender Überschussböden sowie des Erfordernisses in dem Falle außerhalb der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hierfür zu beantragender Zulassungen auf Grundlage einer dann zu konkretisierenden Planung.

Meine Zuständigkeit folgt aus §§ 15 u. 16 HAItBodSchG⁷⁾ in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (BodSchZustV)⁸⁾.

Zitierte Unterlagen

- 1) DIN 18915:2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
- 2) DIN 19731:1998-05 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
- 3) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- 4) Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 17. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- 5) Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden), LABO 2002

- 6) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- 7) Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)
- 7) Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (BodSch-ZustV) vom 03. Januar 2008 (GVBl. I S. 7, 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2016 (GVBl. I S. 195)

UVP-Prüfung

Im Rahmen der nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV im Verfahren vorzunehmenden zusammenfassenden Darstellung und Wertung der von dem beantragten Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen wird in Bezug auf das von mir zu beurteilende **Schutzgut Boden** nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Baubedingte Wirkungen

Für die Errichtung der Anlagen wird an den einzelnen Standorten flächenhaft (Fundament, Kranstell-, Montage-, Lagerflächen) Oberboden (A-Horizont) sowie in weiten Bereichen (insbes. Baugrube, Kranstellflächen) auch Unterboden (B-/C-Horizont) abgetragen und nach z.T. erforderlicher Zwischenlagerung umgelagert. Hierbei wird massiv in das Bodengefüge eingegriffen.

Es werden rd. 950 m² voll sowie rd. 7.500 m² dauerhaft teilversiegelt. Daneben werden bauzeitlich weitere rd. 16.500 m² als Bau-/Zwischenlagerflächen ohne weitergehende Oberflächenbefestigung sowie rd. 11.300 m² temporär teilversiegelt.

Durch die vorbeschriebene Inanspruchnahme gehen in den betroffenen Bereichen Bodenfunktionen weitgehend bzw. zum Teil auch vollständig verloren. Die unabdingbaren Eingriffe werden im Sinne von Vermeidung und Minimierung durch Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung auf das Notwendigste beschränkt und ein fachgerechter und schonender Umgang mit dem Boden sichergestellt^{a) b)}.

Nach Fertigstellung der Anlagen können die temporär in Anspruch genommenen Flächen im Umfang von rd. 28.000 m² unmittelbar rekultiviert werden.

Das Risiko des Entstehens schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen durch den bauzeitlichen Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Betrieb/Betankung von Baumaschinen, ist unter Berücksichtigung der hierzu vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten (vgl. Maßnahme V4)^{a)} als vernachlässigbar einzuschätzen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen bestehen in der für den Zeitraum der Nutzung der Anlagen verbleibenden Voll- (Anlagenfundamente) bzw. Teilversiegelung (Kranstellflächen/Zuwegungen) der Flächen mit dem damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktion an dieser Stelle.

Eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen in diesen Bereichen ist nach Betriebsende durch Rückbau der Anlagen bzw. Flächenbefestigungen/-versiegelungen und Rekultivierung der Flächen vorgesehen. Die Auswirkungen sind daher insgesamt als nicht dauerhaft einzustufen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind ausschließlich im Falle von Havarien in Form von schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderungen durch Austritt von Betriebsmitteln (Kühl-/Schmierstoffe) bzw. im Falle eines Brandereignisses durch mit Brandrückständen verunreinigtes Löschwasser zu besorgen. Die eingesetzten Betriebsmittel (i.W. Kühlwasser mit Kühlmittelzusatz, sowie Schmierfette/Schmieröle) sind gem. Kap. 17 der Antragsunterlagen überwiegend in die Wassergefährdungsklassen 1 (schwach wassergefährdend) bzw. max. 2 (wassergefährdend) eingestuft. Unter Berücksichtigung der technischen Sicherungsmaßnahmen (geschlossene Systeme mit Fernüberwachung über Drucksensoren, Auffangwannen), der vorgeschriebenen regelmäßigen Inspektionen mit Sichtkontrolle sowie der allgemein geltenden Sorgfaltspflichten beim Umgang mit diesen Stoffen, z.B. im Rahmen der Erstbefüllung bzw. des Austauschs ist ein unkontrollierter Austritt mit entsprechenden Auswirkungen als wenig wahrscheinlich einzustufen.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei den durch die BÖF GmbH in Zusammenarbeit mit IfÖL im Rahmen der bodenkundlichen Aufnahme für das Vorhabengebiet vorwiegend beschriebenen flachgründigen Böden (schwach podsolige Braunerden, Haftpseudogley-Braunerden, Braunerde-Haftpseudogleye) handelt es sich im Sinne der aggregierten Betrachtung einzelner Bodenfunktionen um Böden mit geringem bis mittlerem Funktionserfüllungsgrad.

Trotz der mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen umfangreichen Eingriffe und dem damit in weiten Teilen zumindest für den Zeitraum des Anlagenbetriebes verbundenen weitgehenden Verlust von Bodenfunktionen ist bei Berücksichtigung der über die Planung sowie ergänzende Nebenbestimmungen festgelegten baubegleitenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen trotz der vorherrschenden bodenartspezifischen Empfindlichkeit gegen Verdichtung und Erosion insgesamt nicht von einem erheblichen Eingriff auszugehen. Auch das Risiko des Entstehens schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen wird für die Bau- wie auch die Betriebsphase unter Berücksichtigung der betreffenden Betriebsanweisungen sowie der Anlagencharakteristik als gering eingestuft, so dass hinsichtlich des Schutzguts Boden insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden.

a) BÖF GmbH, Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 19. Februar 2018, in der geänderten Fassung vom Mai 2019 (vgl. Kap. 19.3.1 der Antragsunterlagen)

b) BÖF GmbH, Fachbeitrag Bodenschutz vom 19. Dezember 2018, in der geänderten Fassung vom Mai 2019 (vgl. Kap. 19.7 der Antragsunterlagen)

Im Auftrag

gez. (Nickel)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Dezernat 33.2
Frau Kromm/ Herr Weber
im Hause

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Juwi AG
Anlage: Windpark Haunetal-Stärklos
Standort der Anlage: Haunetal-Wehrda (Landkreis Hersfeld-Rotenburg)
Projekt: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen
Antrag vom: 14.12.2018, hier eingegangen am 29.01.2019

Schreiben vom 19.07.2019, Az.: 33.2 53e621 1.0 juwi_WP Haunetal-Stärklos/We

**Fachtechnische Stellungnahme zum Antrag der juwi Energieprojekte GmbH
Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Lärm)**

1.1 Die hier genehmigten Windenergieanlagen mit den Nummern WEA 06 und WEA 05 sind so zu betreiben, dass der dem Gutachten zugrunde gelegte Schalleistungspegel von 104,9 dB(A) [= L_{WA} 104,9 dB(A) zzgl. 2,1 dB(A) Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich] je WEA **nicht** überschritten wird.

1.2 Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schalleistungspegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Über auftretende Störungen sind Aufzeichnungen zu führen, die dokumentieren, welche Störungen zu welchen Zeitpunkten aufgetreten sind und welche Folgemaßnahmen getroffen wurden. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Windenergieanlagen sollen keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA-Lärm hervorrufen. Treten diese dennoch auf, ist die entsprechende Anlage im schallreduzierten Zustand zu betreiben oder gegebenenfalls nachts abzuschalten um den Vorgaben nach 1.1 zu entsprechen. Des Weiteren soll hier wie unter NB 1.2 verfahren werden.

2. Messungen

2.1 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung einer maximalen Schalleistung von 104,9 dB(A) messtechnisch nachzuweisen. Dazu sind Emissionsmessungen an mindestens einer Anlage im Vollastbetrieb durchzuführen. Die Messung ist von einer nach §29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen.

2.2 Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von 2 Monaten unaufgefordert vorzulegen.

Die Messung nach 2.1 kann entfallen, wenn der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme ein Nachweis über den verbauten WEA-Typ vorgelegt wird, der die Einhaltung der dort genannten Werte anhand von mindestens 3 schalltechnischen Einzelvermessungen belegt.

Die Vermessungen können hierbei auch an Anlagen in anderen in Betrieb befindlichen Windparks vorgenommen worden sein.

2.3. Ergibt die unter 2.1 festgeschriebene Messung, dass der unter 1.1 festgesetzte Schallleistungspegel nicht eingehalten wird, dann ist der Genehmigungsbehörde durch die Antragsteller innerhalb von 3 Monaten nach der Messung ein Betriebskonzept für alle hier genehmigten Windenergieanlagen vorzulegen das sicherstellt, dass beim Betrieb der 2 Windenergieanlagen, auch bei dem erhöhten Schallleistungspegel, die zulässigen Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten für die Nachtzeit eingehalten werden. Als relevante Immissionsorte gelten die in der Schalltechnischen Immissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros pies vom 24.08.2018, Bericht Nr.: 1/18658/0818/1 angegebenen Immissionsorte.

Als zulässige Immissionsrichtwerte gelten die in dem vorgenannten Prognose in Tabelle 6 (Seite 18/19 von 26) aufgeführten Werte, wobei der IO 2 (Wochenendhaus Mengshausen) als allgemeines Wohngebiet definiert wird.

Das so zu erstellende Betriebskonzept bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde und stellt dann die zulässige Betriebsweise der genehmigten Windenergieanlagen für die Nachtzeit dar. Bis zu dessen Umsetzung dürfen die hier genehmigten Windenergieanlagen zur Nachtzeit – 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr – nicht betrieben werden.

3. Schattenwurf

3.1 An den geplanten WEA 06 und WEA 05 ist durch geeignete technische Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sicher zu stellen, dass durch die Anlagen an den 9 Schattenrezeptoren (Immissionsorte) IO 01, IO 07 IO 08a, IO 09 – IO 12, IO 12a, und IO 14 (vgl. Tab. 4-1, Seite 11 von 13 des Schattenwurfgutachtens der juwi Energieprojekte GmbH vom 28.06.2018, Bericht Nr. 100001976 Rev.1) keine Schattenwurf-Immissionen hervorgerufen werden, die den Anhaltswert von 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr überschreiten.

3.2 An den relevanten Immissionsorten sind alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter zu ermitteln.

3.3 Die Aufzeichnungen der Abschaltvorrichtungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Begründung

Die Schalltechnischen Immissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros pies vom 24.08.2018, Bericht Nr.: 1/18658/0818/1 hat zum Ergebnis, dass inklusive eines Zuschlags für die obere Vertrauensbereichsgrenze in Höhe von 2,1 dB(A) die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet ist. Zur Sicherstellung der Einhaltung wird der Schallleistungspegel als Nebenbestimmung für die 2 Windenergie-Anlagen festgesetzt. Nach Prüfung durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde sind schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm auszuschließen, wenn der prognostizierte Schallleistungspegel je Anlage eingehalten wird.

Der vorgenannte Schallleistungspegel ist daher unter Nebenbestimmung 1.1 festzuschreiben. Die Einhaltung dieser Forderung sowie weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden mit den Nebenbestimmungen 1.2 und folgende sichergestellt.

Eine Überprüfungsmessung ist im Rahmen der beantragten Windenergieanlagen erforderlich, da es für den verbauten WEA-Typ bislang nur eine schalltechnische Vermessung gibt. Sachverständige für die Beurteilung der Gesamtanlage benötigen gemäß der Richtlinien für Windenergieanlagen des DIHT (Deutsches Institut für Bautechnik, Heft 8, 10/2012) eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig. Die Messung wird zudem auf Grundlage des §28 BImSchG gefordert.

Für das im Schattenwurfgutachtens der juwi Energieprojekte GmbH vom 28.06.2018, Bericht Nr. 100001976 Rev.1 betrachtete Gebiet gibt es 9 relevante Schattenrezeptoren an denen der Orientierungswert von 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr für die Beschattungsdauer durch eine oder mehrere WEA überschritten wird. Die auf den jeweiligen Rezeptor einwirkende

Anlage ist entsprechend technisch mit einem Abschaltmodul auszurüsten und bei Erreichen der Schattenwurfzeiten abzuschalten um die o.g. Werte einhalten zu können.

Für die Reduzierung der Schattenwurfzeiten an den Immissionsorten sind herstellerspezifische, programmierbare Abschaltautomaten für die WEA erhältlich und somit auch als Stand der Technik anzuwenden. Des Weiteren reduzieren sich prognostizierte Zeiten astronomisch möglicher Verschattung durch die tatsächlich eintretenden Wetterlagen (Sonnenscheindauer, Bewölkung, Windrichtungsverteilung).

Rechtliche Grundlage bildet hier das Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - in der zuletzt gültigen Fassung mit seinen Verordnungen sowie speziell die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm.

Im Auftrag

Jörn Riedel

Eberhardt, Alexander (RPKS)

Von: Eveline Saal <eveline.saal@lfd-hessen.de>
Gesendet: Montag, 20. April 2020 16:27
An: Eberhardt, Alexander (RPKS)
Betreff: WP Hef_45 Haunetal-Stärklos, Ihr Zeichen: 33.2 53e 621 1.0 juwi_WP
Haunetal-Stärklos/We
Anlagen: Haunetal_Wehrda_Fst_8_Vermerk_Sippel_15_4_2020.pdf

Sehr geehrter Herr Eberhard,

wie heute telefonisch angekündigt, möchte ich Ihnen einen aktuellen Vermerk meines Vorgängers Herrn Dr. Klaus Sippel zu der Wallanlage auf der Werngeskuppe in Haunetal-Wehrda zur Kenntnis senden.

Das Bodendenkmal ist durch die Planung einer WEA des o.g. Windparks in seiner Substanz gefährdet (siehe Stellungnahme hessenARCHÄOLOGIE vom 30.8.2019).

Der neue Erkenntnisstand verdeutlicht, dass es sich bei der frühmittelalterlichen Wallanlage um eine reichs- und rechtspolitische Stätte ersten Ranges handelt.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Eveline Saal

--

Dr. Eveline Saal
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Außenstelle Marburg
Abteilung hessenARCHÄOLOGIE
Bezirksdenkmalpflege
Ketzertbach 10
D-35037 Marburg

Tel. +49 6421 68515-36
Fax. +49 6421 68515-51

eveline.saal@lfd-hessen.de
<https://lfd.hessen.de>

Vermerk

Gemarkung Wehrda
Gde. Haunetal, Kr. Hersfeld-Rotenburg

Fundstelle 3: Wüstung Grabenhauk mit Kirche

X Fundstelle 8: Gerichtsplatz mit Wallanlage an der Werngeskuppe

Am 14.4.2020, Dienstag, ist mir beim Nachdenken klar geworden, dass der 980 in der Grenzbeschreibung des Königsforsts Bramforst genannte Grenzpunkt *Grabenhauk*, von dem mir schon länger klar war, dass damit nicht die Siedlung bzw. heutige Wüstung Grabenhauk (siehe meinen Vermerk vom 3.5.2017 über eine Besichtigung am 27.4.2017; zuletzt wurde die Kirche von Grabenhauk besichtigt am 5.2.2020 von Frau Dr. Saal, LfDH/A Marburg, und mir) gemeint sein kann sondern ein Berg, nichts anderes ist als die etwa 1,3 km entfernte Werngeskuppe. Dort liegt eine 2017 festgestellte kleine Wallanlage, die inzwischen mit Sicherheit als Umhegung eines frühen Gerichtsplatzes zu identifizieren ist, so schon meine Vermutung bei der ersten Besichtigung am 27.4.2017 aufgrund der Lage und des Erscheinungsbilds der Wallanlage und des nahen Flurnamens „Blaue Pfütze“ (siehe meinen Vermerk vom 3.5.2017 zum 27.4.2017). Es war ein dicht innerhalb des Königsforsts Bramforst liegender frühmittelalterlicher Gerichtsplatz, mithin ein Ort von reichs- und rechtsgeschichtlicher Bedeutung.

Beide Fundstellen habe ich heute im Manuskript meines noch unveröffentlichten „Inventar der archäologischen Fundstellen und Funde im Kreis Hersfeld-Rotenburg“ überarbeitet und setze die Texte nachstehend:

Fundstelle 3: Wüstung Grabenhauk mit Kirche

Lage: Rund 3,7 km wnw der Ortsmitte von Wehrda und 1,9 km onö von Schlitz-Unter-Schwarz, Vogelsbergkreis, im oberen Abschnitt des nach W in Richtung Unter-Schwarz ziehenden, tief eingeschnittenen Kirchgrabens (HSK 25, Bl. 7 [3050]) beiderseits dieses Tals im Waldort „Dornen-Busch“ (Flurkarte und Liegenschaftskataster) (Privatwald von Campenhausen, Abt. 9, 13; Lage im Bereich des Hess. Forstamts Burghaun) in zwei Bereichen. Fundstellenbereich 3A liegt n oberhalb des Kirchgrabens auf etwa 150 x 100 m im Dm. großer Fläche (Abt. 9) (5223: um 43 320/23 850 [Kirche]; H. ü. NN: etwa 320 m). Fundstellenbereich 3B liegt dicht ssö davon jenseits, also s des Kirchgrabens auf etwa 100 m im Dm. großer Fläche (Abt. 13) (5223: um 43 380/23 760). Die Kirche stand in Fundstellenbereich 3A am leicht nach S abfallenden Hang (Koordinaten siehe oben). – **Kartendarstellung:** Auf TK 25, Bl. 5223, Ausg. 1993, Eintragung „Wüstung Grabenhauk“. – Auf TK 25, Bl. 5223, Ausg. nach 1993, Eintragung „Wüstung Ober Schwarz“. – **Befund, 1. in früherer Zeit:** 1912 schrieb Th. Haas über die Wüstung Grabenhauk: „Das Dorf lag höchstwahrscheinlich an der Ostseite des Kirmesberges (östlich von Unterschwarz) nach Wetzlos hin, wo eine heute bewaldete Stelle liegt, die zahlreiche Steintrümmer aufweist und seit Menschengedenken ‚Die alte Kirche‘ heißt“ (Haas). – 1968 schrieb H. Hildebrandt: „Die wüste Dorfstätte konnte in den Distrikten 9 und 13 des Wehrdaer Waldes zu beiden Seiten des Kirchgrabens in der Umgebung des Kirchenstumpfs lokalisiert werden. Sie umfaßt hier an beiden Talhängen den relativ schmalen, mäßig geneigten Raum zwischen den unteren Ende von zwei relativ großen, isohypsensenkrechten Wölbackersystemen und den steilen unteren Hangpartien des Grabens. Vermutlich erstreckten sich die Höfe mehr oder weniger parallel zu den Basislinien der zwei Wölbackersysteme. Zur Wasserversorgung des Ortes dienten wohl mehrere, vor allem südwestlich unterhalb der wüsten Dorfstätte im Kirchgraben gelegene

Quellen [...]. Nördlich des Kirchgrabens fand sich unterhalb der Kirchenruine in einem Aufschluß an einem Wegeinschnitt 10 – 20 cm unter der Oberfläche Hüttenlehm, während südlich des Baches im Bereich des Wüstungswohnplatzes Hüttenlehm und Holzkohle in 10 – 45 cm Tiefe erbohrt werden konnten. Außerdem wurden in und bei der Wüstungskirche große und kleine Bruchstücke von Dachziegeln aufgelesen. Westlich der Ruine befinden sich zwei ungefähr rechteckige, bis zu 2 m tiefe, etwa 5 – 6 m breite und 8 m lange Bodenvertiefungen mit steilen Wänden, bei denen es vielleicht um eingestürzte Keller handelt. In den Wänden dieser Hohlformen, im Kirchenstumpf, in einem Aufschluß am Weg bei der Kirchenruine und in Maulwurfshäufen südlich des Grabens wurde mittelalterliche Keramik geborgen. Insgesamt zeichnet sich die ehemalige Dorfstätte durch eine etwas unruhige Oberfläche mit sanften Einmündungen und podestartig erhöhten kleinen Ebenheiten aus. Ungefähr 120 m östlich der Wüstungskirche sind Reste einer zerstörten Brücke erhalten, die offenbar eine Verbindung der beiden durch den Kirchgraben getrennten Ortsteile bildete. Hier endet am südlichen Abhang des Grabens ein noch deutlich erkennbarer alter Weg blind etwa 2,5 m über dem Talboden, der sich jenseits des Baches an dem niedrigeren und weniger steilen Gegenhang als gut erhaltener Hohlweg fortsetzt. Die zahlreichen Buntsandsteinquader, die dort auffällig gehäuft jener Stelle direkt gegenüber liegen, wo an der südlichen Talseite der alte Weg ca. 2,5 m über dem Bach endet, sind zweifellos die Überreste eines ehemaligen Brückenfundaments. Die ungefähr in Westostrichtung orientierte Wüstungskirche, deren Mauerreste 70 cm – 1,20 m hoch sind, hat ein kleines rechteckiges Schiff von 6,5 x 9,5 m, dem ein eingezogener, wohl ebenfalls rechteckiger Chor von 5,7 x 3,8 m vorgesetzt ist [...]. Die kleine Kirche [...] und der recht geringe Umfang der wüsten Dorfstätte sprechen dafür, daß Grabenhaugk im hohen Mittelalter eine kleine Gruppensiedlung, also ein Weiler war“ (Hildebrandt [1968] 279, 281, dazu Karte Fig. 29 [Abb. 89]). – 2. Am 16.10.1986 (Begehung K. Sippel): In Fundstellenbereich 3A liegt am Standort der Kirche im Fichtenhochwald eine große, in W-O-Richtung verlaufende längliche Erhebung (L. 16; B. etwa 7; H. max. etwa 1,50 m). Darin befinden sich mehrere Vertiefungen und freiliegende Mauerteile. Im W liegt die Außenfront der W-Mauer mit etwa vier Steinlagen sichtlich infolge früherer Aufgrabung gänzlich frei (danach Saal-B. außen 6,50 m). Von der N-Mauer ragen im W-Abschnitt mehrere Steinaußenkanten aus dem Boden. Die übrigen Außenmauern des Kirchensaals (L. außen etwa 9,20 m) sind als z. T. hoch aufragende wallartige Züge aus Gesteinsschutt erhalten. Das Innere der Erhebung ist stark vertieft, wohl als Ergebnis des natürlichen Verfalls und nicht infolge früherer Ausräumung. Im O des Saals befand sich der Chor. Infolge früherer Freilegung eines kleinen Teils der S-Mauer (B. 0,70 m) ist er als schmalerer Rechteckchor erkennbar. Dieser war aufgrund des Oberflächenbefunds vielleicht durch kurze Trennmauern vom Saal getrennt. – In der Umgebung der Kirchstelle liegen zahlreiche Podien und Vertiefungen wohl an Stellen ehemaliger Gebäude. Die 1968 beschriebenen Reste einer Brücke über den Kirchgraben sind nicht feststellbar. – Im weiteren Umkreis um die Dorfstelle liegen in beiden Fundstellenbereichen ausgedehnte Flurrelikte, hauptsächlich fossile Wölbäcker (dazu ausführlich Hildebrandt [1968] 283 ff.). – **Maßnahmen:** Vor 1968 Flurreliktkartierung durch H. Hildebrandt (Hildebrandt [1968] Fig. 29; Ders. [1971] Fig. 4) (Abb. 89).

Fund 1

FU: Vor 1968 von H. Hildebrandt im Zuge siedlungsgeographischer Wüstungsforschung bei Oberflächenabsuche und in Schurfen in Fundstellenbereich 3A im Bereich und Umkreis um die Kirche sowie in Fundstellenbereich 3B gefunden (siehe auch „Befund, in früherer Zeit“). – **Funde:** 1. Zahlreiche Keramikscherben. – 2. Bruchstücke von Dachziegeln. – **Datierung:** Hoch- und Spätmittelalter. – **Verbleib:** Angeblich, zumindest teilweise, Mus. Lauterbach, und zwar unter der Fundstelle „[Wüstung] Oberschwarz“ (Aktennotiz N. N., Januar 1965). Dort aber nicht auffindbar bzw. nicht identifizierbar (Mitt. W. Kniepert, 24.9.1987; Brief Mus. Lauterbach, 26.4.2000).

Fund 2

FU: Vor sehr langer Zeit, wohl spätestens im 19. Jh., angeblich in Fundstellenbereich 3A an der Stelle der Kirche gefunden und zusammen mit anderen Steinen der Kirche als Baumaterial nach Stärklos gebracht und dort in einem Wohnhaus im Kellermauerwerk verbaut. Dazu schrieb 1994 K. Sippel: „Durch Vermittlung von H. Neuber und zusammen mit diesem wurde vom Unterzeichner am 19.6.1994 in Haunetal-Stärklos auf dem Grundstück Solmser Str. 5 (Schmeisser) im Keller des aus dem 17. Jahrhundert stammenden Fachwerkwohnhauses, das das älteste Fachwerkhaus im Ort sein soll, eine eingemauerte steinerne Spolie besichtigt, auf

die H. Neuber kurz zuvor anlässlich von Recherchen für eine Jubiläumsschrift des Orts aufmerksam gemacht worden war. Der Stein sitzt in der allem Anschein nach noch originalen Außenwand des niedrigen Kellers [...]. – Die etwa 65jährige Eigentümerin und Bewohnerin des Hauses, Frau A. Schmeisser geb. Schmidt, teilte mit, daß ihr Vater, der allerdings erst seit 1918 in dem Haus gewohnt habe, diesen Stein immer als Opferstein bezeichnet habe, der aus der Kirche eines ehemaligen Dorfes im Wehrdaer Wald stamme und zusammen mit anderen Steinen von dort zum Hausbau geholt worden sei. Diese Kirche ist die noch in Resten erhaltene Kirche der Wüstung Grabenhauk [...]. Die in der Familie Schmidt bzw. Schmeisser bewahrte Überlieferung von der Herkunft des Steins kann durchaus zutreffend sein, wiewohl seine Verbringung nach Stärklos aufgrund des Alters des Hauses schon Jahrhunderte zurück liegen muß. Welche Funktion der Stein ursprünglich besessen hat, konnte noch nicht geklärt werden“ (Fundmeldung K. Sippel, 1994, Stand 13.4.1995; zu dem in Stärklos auf dem Grundstück Solmser Str. 5 stehenden Haus siehe Kemp, Kulturdenkmäler Landkreis Hersfeld-Rotenburg 1 [1997] 352, Abb.). – **Fund:** Werkstein. „Der Stein [...] ist ein annähernd trapezförmiger, an den Längsseiten leicht getreppter, innen hohler Sandstein (H. etwa 29 cm; B. an der Basis etwa 38 cm; D. nicht feststellbar). Er ist sichtlich um 90° gedreht, also auf der Seite liegend, eingemauert worden. In der ins Innere des Kellers zeigenden glatten Vorderseite befindet sich ein annähernd schildförmiges, oben spitz werdendes Loch (lichte W. 12 x 12 cm). Im Innern weitete es sich zu einer kleinen kugeligen Höhlung, in die man wie in eine kleine Nische hineingreifen kann und die nach rechts, also zur ursprünglichen Oberseite des Steins hin, offen war, jetzt aber durch die anschließenden Steine des Mauerwerks versperrt ist“ (Fundmeldung K. Sippel, 1994, Stand 13.4.1995). Vielleicht handelt es sich um einen Herdstein (siehe „Parallelen“). – **Datierung:** Vielleicht Mittelalter. Oder Frühneuzeit. – **Parallelen:** Herdstein in Haunetal-Schletzenrod (Sturm, Bau- und Kunstdenkmale Kreis Hünfeld [1971] 374, Abb. S. 375). Großer rechteckiger Stein. Darin nebeneinander zwei oben offene Hohlräume mit jeweils einer seitlichen Öffnung. Bezeichnet 1566. – **Verbleib:** Privatbesitz A. Schmeisser (siehe oben).

Fund 3

FU: Am 15.4.2008 von H. Ries in Fundstellenbereich 3A unmittelbar um die Kirchstelle (5223: um 43 320/23 850) in Wurzeltellern gefunden. – **Funde:** 17 Keramikscherben. Darunter: a) Randstück. – b) Wandstück mit Riefen. – **Datierung:** Spätmittelalter (etwa 13./14. Jh.). – **Verbleib:** HLM Kassel, Inv.-Nr. 2008/110.

Fund 4

FU: Etwa 1993-95 von Schülern der Rabanus-Maurus-Schule (Domgymnasium), Fulda, im Rahmen einer Schulprojektwoche in Fundstellenbereich 3A im Bereich der Kirche und in ihrer Umgebung gefunden. 2009 hat Schulleiter M. Höhl die Funde dem LfD Marburg übergeben. – **Funde:** 1. 17 Keramikscherben. Darunter: a) Fast handflächengroßes Randstück. – b) 2 sonstige Randstücke. – 2. 19 Bruchstücke von Dachziegeln (Hohlziegel und Flach- oder Krempenziegeln). Rote und helle Zieglerware. Teilweise mit anhaftendem Mörtel. Darunter: Stück von einem Hohlziegel Typ Mönch und Nonne mit Zapfen. – 3. 3 kleine Stücke Mörtel. – **Datierung:** 1 Spätmittelalter (etwa 13./14. Jh.). – 2.3 Wie 1. – **Verbleib:** HLM Kassel, Inv.-Nr. 2009/46.

Überlieferung: Die Befunde und Funde stammen von der Wüstung Grabenhauk (auch: Grabenhauk, Grabenhaugk). Also nicht Wüstung Ober-Schwarz (so neuerdings Eintragung auf TK 25, Ausg. nach 1993). – Zur angeblichen Nennung des Orts Grabenhauk 980, die aber einen nahen Berg betrifft, siehe „Bemerkung“ Nr. 1. – 1367 erste Nennung des Orts mit einem Kirchlehen. Damals verkaufte Heinrich von Schlitz an Sittich von Buchenau sein freieigenes Dorf Grabenhauk (*Grabinhoug*) (Reimer). – 1485 bezeugte Albrecht von Trümbach, „daß er alles, was er hat zu Sletzenrode, zu Grabenhaugk und in der Swartza, von der Fuldaer Kirche zu Lehen trage“ (Lübeck 50, nach Schannat, Corpus Traditionem Fuldensium [1724] 354). – 1498 letzte Nennung (*Grabenhaug*) (Haas; Reimer). – Der Zeitpunkt der Wüstwerdung ist unbekannt. Wohl im 14. oder 15. Jh. – Mitte des 18. Jhs. hat eine grobe Kartenskizze die Eintragung *alte Kirch* sowie sw davon *Grabenhaugk* (Hildebrandt [1968] 279, nach StA Marburg, Best. Karten, Nr. C 220e). – 1913 schrieb P. Illgner: „Über die Feldlage ‚das Steinkreuz‘ in Langenschwarz wird berichtet: ‚Nach Aussage und Erzählungen unserer Vorfahren hat unweit Langenschwarz früher eine Stadt gelegen, die den Namen Halle geführt haben soll. Französische und russische Offiziere haben sie im Kriege 1806-13 noch auf der

Landkarte gehabt. Sie muß einen großen Umfang gehabt haben. Der Kirchengraben, wo die Kirche gestanden haben soll, liegt an der hessisch-darmstädtischen Grenze unweit Unterschwarz, auf der Gräflisch Görtzschen und der Freiherrlich von Steinschen Waldung die Grenze bildend, am darmhessischen ‚Kirmeseberg‘. An der Gemarkung Wehrda liegt in einem engen Wiesental, das ‚die Totengasse‘ heißt, ein Stück Staats- und Privatwald und Feld ‚das Steinkreuz‘ genannt. Hier soll der Totenhof der Stadt gewesen sein. Bis vor etwa sechzig Jahren stand hier ein steinernes Kreuz. Alte Leute haben erzählt, nach Zerstörung der Stadt hätten die übriggebliebenen Einwohner im Steckengraben in Hütten gewohnt. Davon wird wohl das Dorf Langenschwarz [...] entstanden sein“ (Illgner, mit Zitat eines Berichts „von Joh. Georg Hornung, Standesbeamten im Langenschwarz“). In dieser offenbar sagenhaften und zum Teil verworrenen Überlieferung scheint teilweise die vorliegende Wüstung gemeint zu sein. – 1940 wurde „bei einem Waldwegebau [...] eine Kirchenruine festgestellt“ (Weber). Damals erfolgte vielleicht die an dem Kirchenschutthügel erkennbare Freilegung von Mauerwerk (siehe „Befund“). – Sagenüberlieferung (siehe oben zum Jahr 1913). –

Bemerkungen: 1. Mit dem 980 in einer Grenzbeschreibung des Königsforsts Bramforst genannten Grenzpunkt *Grabenenhoug* ist nicht etwa die vorliegende Siedlung Grabenhauk gemeint, sondern ein natürlicher Berg, und zwar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die etwa 1,3 km nnw liegende Werngeskuppe mit einem möglichen Gerichtsplatz mit Wallanlage (Kat.-Nr. ... = Fundstell 8). – 2. Nach diesem Berg wurde der vielleicht erst nach 980 gegründete Ort Grabenhauk genannt. Die Benennung eines Orts nach einem relativ weit entfernten Berg ist auch andernorts bekannt, und zwar: a) Walburg, Stadt Hessisch Lichtenau, Werra-Meißner-Kreis (1226 *villa Walberge*; 1289 *WALBERC*; 1313 *Waleberg*; 1519 *Walberg*; 1657 *Walburgk*). Der namengebende Berg ist der etwa 900 m sw oberhalb liegende markante Walberg. Dieser ist als unmittelbar innerhalb der Grenze des Königsforsts Söhrforst liegender Gerichtsberg identifiziert (dazu künftig Sippel; siehe vorerst Hessisch Lichtenau-Walburg, Bereich C, Vermerke K. Sippel vom 2.4.2020 zum 26.3.2020 und weitere). – b) Walhausen, heute Wüstung Walhausen in der Gemarkung Guxhagen-Büchenwerra, Schwalm-Eder-Kreis (spätere *Rubra* auf einer Urkunde von 1144 lauten *Waelhusen prope Buchenwirde und lenderij by Breydenaw gen[annt] Walhusen*) (Reimer, Ortslexikon Kurhessen [1926] 491; Weidemann, Wüstung Amt Melsungen [1956] 6. ungez. S.; Funde aus Begehungen von Th. Blumenstein am 4.6.1994 und 3.3.1996: HLM Kassel, Inv.-Nr. 2014/194; zu nachrichtlich überlieferten „alten Scherben“ Weidemann). Der namengebende Berg war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine etwa 900 m ssw oberhalb der Wüstung Walhausen in der Gemarkung Guxhagen-Ellenberg s oberhalb von Ellenberg befindliche, heute von der A 7 überzogene und teilweise unter einem Tennisplatz liegende markante Geländekuppe namens „Wal“ oder „Wal-“ (z. B. Walberg). Sie hieß so wegen eines dort befindlichen Gerichtsplatzes. Dieser erschließt sich außer in dem über die nahe Wüstung erschließbaren Namen auch durch den dicht n unterhalb der Kuppe vorkommenden rechtsgeschichtlichen Flurnamen „Rohleib“ (Flurkarte; 1612 in einer Grenzbeschreibung *Rauleib, Raubleib, so Krummel, Ämter Melsungen, Spangenberg, Lichtenau und Felsberg* (1941) 123, 125; W. Dilichs Spezialtafel des Amtes Melsungen mit Bezirk Breitenau 1615 *Das Rohlauber und Garten vor dem Rohleuber*). Auch in dem Ortsnamen Ellenberg (1357 *Ellinberg*) könnte „Wal“ enthalten sein. – Auch an der Werngeskuppe lag ein solcher Gerichtsplatz (siehe Fundstelle 8). Dies verbindet die Benennung des Orts Grabenhauk nach diesem Berg mit der Benennung der Orte Walburg und Walhausen mit Gerichtsbergen und unterstützt damit die Identifizierung der Werngeskuppe als frühmittelalterlichen Gerichtsberg. – **Unterlagen:** LfD Marburg, Ortsakte (darin: Aktennotiz N. N., Januar 1965; Fundmeldung K. Sippel, 1994, Stand 13.4.1995; Brief Mus. Lauterbach, 26.4.2000). – **Literatur, allgemein:** Haas, Fuldaer Markbeschreibungen 4 (1912) 59. – Illgner, Denk- und Grenzsteine Kreis Hünfeld (1913) 137. – Reimer, Ortslexikon Kurhessen (1926) 180. – Lübeck, Alte Ortschaften Kreis Hünfeld (1934) 50 f. Nr. 20. – Weber, Kreis Hünfeld (1960) 194. – Röhl, Fuldaer Land (1966) 19, Abb. 1 (Foto Kirchenruine). – Hildebrandt, Hünfelder Land (1968) 278 ff., Fig. 29 (Karte Flurrelikte), Abb. VIII (Foto Kirchenruine). – Sturm, Kirchenruine Wüstung Grabenhauk (1969; 1971). – Hildebrandt, Wüstungsperiode Landkreis Hünfeld (1971) passim, Abb. 4 (Foto Kirche), 9 (Foto Wölbäcker), Fig. 4 (Karte Flurrelikte). – Sturm, Bau- und Kunstdenkmale Kreis Hünfeld (1971) 440, 453. – Leinweber, Hochstift Fulda (1972) 74. – Neuber, Wüstungsperiode Haunetal (1988) 40, 43 f., Abb. S. 40. – Ders., Haunetaler Geschichte (1992) 76 ff., 85, Abb. – *Fund 1:* Hildebrandt a. a. O. (1968) 279. – Ders. a. a. O. (1971) Abb. 1 (Foto Keramikscherben). – *Fund 2:* Neuber,

Stärklos (1994) Abb. S. 28. – Fundber. Hessen 36, 1996, 443 (Fundchronik). – *Fund 3 und 4*: Unveröff.

*

Fundstelle 8: Gerichtsplatz mit Wallanlage an der Werngeskuppe

Lage: Rund 4,5 km nw der Ortsmitte von Wehrda und 1,5 km wnw der Ortsmitte von Wetzlos etwa 200 m s unterhalb des Basaltgipfels der Werngeskuppe (397,6 m) auf einer etwa 100 m langen schulterartigen Hangverebnung im Wald (Privatwald von Campenhausen Abt. 3; Lage im Bereich des Hess. Forstamts Burghaun) (5223: um 43 040/25 250; H. ü. NN: etwa 355 m). – **Befund**, am 27.4.2017 (Begehung Th. Blumenstein, K. Sippel und andere): Am südlichen unteren Rand der im vorderen Bereich (im S zum Tal hin) teilweise fast ebenen und im hinteren Bereich (im N zur Werngeskuppe hin) nur schwach nach S geneigten Hangverebnung verläuft von W nach O in Form eines nach oben (nach N) offenen, etwa drittelkreisförmigen weiten, sehr gleichmäßigen Bogens eine markante Geländeböschung bzw. im W ein flacher Wall (erkennbare L. des Bogens etwa 110 m; Entfernung der beiden Wallenden voneinander etwa 90 m). Im S ist an der natürlichen Geländebruchkante, die am Übergang der Hangverebnung zum steileren Gelände liegt, auf längerer Strecke eine von unten etwa brusthohe gleichmäßige Böschung ausgebildet. Sie wird nach O flacher, läuft hier bogenförmig nach N gegen das leicht ansteigende Gelände und endet, noch auf dem leicht geneigten Gelände (also nicht erst am steiler werdenden Hang), in unruhigem Gelände (auf dem DGM 1 ist die Böschung bzw. ein Wall bei günstiger Lichtrichtung noch weiter nach N fast bis an einen hangparallelen Waldweg zu erkennen). Im W geht die Böschung im gleichmäßigen Bogen zuletzt in einen breiten und flachen, also nicht klar konturierten, aber deutlichen Wall über (B. etwa 2,50 – 3; H. von innen etwa 0,40 m). Er zieht, anders als die natürliche Geländebruchkante, die geradlinig von O nach W weiterzieht, oberhalb dieser Kante im deutlichen Bogen nach Norden auf die Verebnungsfläche und endet dann. Etwa 3 – 4 m ö dieses flachen Walls, also dahinter, läuft versetzt (fast wie bei einem Tor mit überlappenden Wallenden) eine etwa brusthohe Böschung etwa 20 m weiter nach N und endet dann am steiler werdenden Hang. Ein Graben zeichnet sich nirgends ab. Die Böschungen und der Wall zeigen keine Steine und bestehen scheinbar überall aus Erde. Nur vor der Böschung bzw. dem Wall liegen an bewuchsfreien Stellen Basaltsteine, die von der nahen Werngeskuppe stammen, und Sandsteine, die zum Gebirgssockel gehören, auf dem die Basaltkuppe aufsitzt. – Etwa 45 m sw unterhalb des Wallbogens liegt am steileren Hang ein längerer, sehr flacher Geländeabsatz, der im DGM ebenfalls abgebildet ist. Sein Erscheinungsbild ist anders als das des oben verlaufenden Wallbogens. Am ehesten handelt es sich um eine Ackerterrasse. – **Datierung:** Der Wallbogen stammt aus unbestimmter vor- oder frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeit. Am ehesten wohl Frühmittelalter. Eine Entstehung in hoch- oder nachmittelalterlicher Zeit ist auszuschließen. – **Parallelen:** 1. Steinwall auf dem Geiskopf (auch: Wölferbütter Köpfchen) in der Rhön bei Vacha-Völkershausen, Wartburgkreis, Thüringen (5226: 73 260/27 440; H. ü. NN: 628 m) (Lange, Vor- und Frühgeschichte Hessen [1906] 263 Nr. 5, 309 Nr. 11 [„Vacha. Geiskopf bei Wölferbütt-Vacha, Steinringwall“], 312 Nr. 5 [unter „Steinringwälle ohne Graben“]; A. Götze in: Voß, Bau- u. Kunst-Denkmäler Amtsgerichtsbezirke Vacha, Geisa u. a. [1911] 74; Vonderau, Vor- und Frühgeschichte Fuldaer Land [1931] 70 f., Abb. 30 [Umzeichnung Plan von W. Lange, 1903]; Bahn, Wallanlagen Südthüringen [1994] 123, 125; Spazier/Grasselt/Geyer, Archäologische Denkmale Wartburgkreis, Süd [2010] 90 f. Nr. 42, Abb. 50 [Plan, nach Vonderau]). Befund am 29.5.2019 (Begehung Th. Blumenstein und K. Sippel): Auf dem Geiskopf, einer am SO-Hang des Dietrichsbergs liegenden kleinen Nebenkuppe aus Basalt, ist der steile O-Hang mit einem großen Geröllfeld aus großen Basaltblöcken aus Säulenbasalt bedeckt, das bis auf die Kuppe reicht und hier eine in N-S-Richtung verlaufende wallartige, aber natürliche Erhebung bildet. Auf dem nach W zum Geländesattel hin flach abfallenden Hang verläuft ein im N und S an das Geröllfeld anstoßender, fast halbkreisförmiger Steinwall (L. etwa 60; B. etwa 2 – 3; H. etwa 0,80 m). Vor dem Wall kein Graben. In der Mitte des Walls eine Lücke wohl für eine nachträgliche Zufahrt. Die von dem Wall begrenzte Innenfläche (Gr. etwa 60 x 32 m) ist, abgesehen von vereinzelt auf dem Waldboden liegenden größeren Basaltsteinen, fast steinfrei, während das außerhalb des Steinwalls liegende Gelände in natürlicher Weise voller Steine liegt. Die Innenfläche ist also von Steinen freigeräumt und mit ihnen der Wall hergestellt worden. – 2. Wallanlage auf dem Burgberg bei Christerode (Neukirchen-Asterode, Fundstelle

1) (Landau, Wüste Ortschaften [1858] 137 f. s. v. Burgberg bei Asterode; R. Gensen in: Herrmann/Jockenhövel, Vorgeschichte Hessens [1990] 452, Abb. 319 [Kartenausschnitt mit Eintragung des Walls]; Kälinger, Burgberg Christerode [2004] mit Abb.; Sippel/Stiehl, Archäologie im Wald [2005] Abb. S. 18 [Foto des Walls]). – 3. Wallanlage auf dem Baunsberg bei Altenbauna (Baunatal-Altenbauna, Fundstelle 1). – **Nachweis:** Th. Blumenstein, kurz vor 27.4.2017. – Th. Blumenstein und K. Sippel, 27.4.2017. – **Überlieferung:** 980 in einer Grenzbeschreibung des Königsforsts Bramforst Nennung des zwischen einer Furt durch die Schwarz bei Unterschwarz und dem Bach Rhina liegenden Grenzpunkts namens Grabenhauk (*inde in Svarzahavurt, deinde in Grabenenhoug, postea in Rinaha*) (Meyer zu Ermgassen). Da auch sonst natürliche Geländepunkte (Flüsse, Berge) genannt werden, ist ein Berg (Hauk = Berg, Hügel, Anhöhe) gemeint, nicht etwa ein Ort, also nicht etwa die etwa 700 m entfernt liegende heutige Wüstung Grabenhauk (Kat.-Nr. ... = Fundstelle 3). Dieser vielleicht erst nach 980 gegründete Ort hat den Namen des Bergs übernommen, was andernorts Parallelen hat (siehe Fundstelle 3, „Bemerkungen“ Nr. 2). – 1466 erscheint in einer Grenzbeschreibung *das Weringeß* (Landau, Hessengau [1857] 145). – **Bemerkungen:** 1. Der vorliegende Wallbogen ist keinesfalls ein Flurrelikt (Ackerterrasse), denn erstens verläuft er in einem ausgeprägten Bogen, der nicht durch Beackerung der Hangverebnung entstanden sein kann, und zweitens ist er im W als deutlicher Wall ausgebildet, die die Geländebruchkante verlässt und über die verebnete Fläche zieht. Der Wallbogen ist also ein Bauwerk. – 2. Der Wallbogen kann aufgrund seiner Lage und des Erscheinungsbilds keine Wehranlage gewesen sein. – 3. Etwa 700 m ö des vorliegenden Wallbogens heißt dicht jenseits der Gemarkungsgrenze in der Gemarkung Haunetal-Wetzlos am Waldrand im Offenland ein etwa 260 x 120 m großes dreieckiges Flurstück „Blaue Pfütze“ (Flurkarte und Liegenschaftskataster) (Flur 1, Flurstück 6) (5223: um 43 750/25 300). Da der Flurname „Blaue Pfütze“ regelmäßig in der Nähe von umwallten oder nicht umwallten Plätzen vorkommt, die in früh- und vielleicht noch hochmittelalterlicher Zeit Versammlungs- und Gerichtsplätze gewesen zu sein scheinen (dazu: Sippel, Zungenkopf bei Oetmannshausen [2017] 209 f.), handelt es sich auch bei der vorliegenden Wallanlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um die Umhegung eines frühmittelalterlichen Gerichtsplatzes, und zwar eines von wohl mehreren Gerichtsplätzen im Königsforst Bramforst. – 4. Solche Gerichtsplätze, die inzwischen in anderen nordhessischen Reichsforsten in großer Zahl identifiziert wurden (z. B. Königsforst Kaufunger, Königsforst Söhrforst, Königsforst Riedforst usw.), liegen in der Regel exponiert auf Bergkuppen, an alten Grenzen und neben Altwegen, die in den Rechtsbezirk führen. Die Werngeskuppe würde diese Kriterien für einen solchen alten Gerichtsplatz erfüllen. Im vorliegenden Fall könnte der Versammlungsplatz sogar ursprünglich auf der Kuppe – die eine größere Fläche bietet – gelegen haben und später auf die südlich unterhalb befindliche Hangverebnung herabverlegt worden sein. – **Unterlagen:** LfD Marburg, Ortsakte. – **Literatur, allgemein Grabenenhoug und Wernges(kuppe):** Haas, Fuldaer Markbeschreibungen 4 (1912) 59. – Meyer zu Ermgassen, Codex Eberhardi (1995) 173. – *Möglicher Gerichtsplatz mit Wallanlage:* Unveröff.

Lohfelden, den 15.4.2020


Dr. Klaus Sippel

Erstschrift:

- () Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Hessen-Archäologie, Ketzerbach 10, 35037 Marburg,
für Fundstelle 3: Wüstung Grabenhauk mit Kirche
(X) Ebd., für Fundstelle 8: Gerichtsplatz mit Wallanlage an der Werngeskuppe